

Mittwoch, 17. Juni 2026

Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Valérie Favre Accola / Standesvizepräsident Fabio Luzio
Protokoll:	Laura Beeli
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder entschuldigt: –
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standesvizepräsident Luzio: Werte Kolleginnen und Kollegen, darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen? Buongiorno, cari colleghi. Bun de stimada Regenza. Guten Morgen, allen auf der Tribüne, in den Übersetzungszentralen, im Sekretariat und an den Bildschirmen, die uns im Livestream verfolgen. Wir beginnen gleich mit den Nachtragskrediten. Vorher noch etwas ganz Wichtiges. Ich erteile Tenue-Erleichterung. Sie haben die Orientierungslisten der GPK zum Budget 2026 erhalten. Ich erteile nun der GPK-Präsidentin das Wort. Grond cunsigliera Nicolay, Voss microfon è avert.

Nachtragskredite

Antrag GPK

Von den Orientierungslisten der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2026 Kenntnis zu nehmen.

Nicolay; GPK-Präsidentin: In quista sessiun As staun avaint maun duos glistas d'orientaziun davart ils credits supplementers approvus da la Cumischun da gestiun daspö l'ultima orientaziun. Scu üsito resüm eau cò per mincha credit supplementer il pü important cuort a buocha. Tuots duos credits supplementers, sur da quels ch'eau Als infurmesch hoz, pertuocho la rubrica 4210 Uffizi per la scoula populera ed il sport.

Tal prüm credit supplementer as tratta que da contribuziuns a scoulas d'ospidel i'l rendaquit da l'Uffizi per la scoula populera ed il sport. Tenor las indicaziuns illa dumanda da credit supplementer nun es gnieu resguardo tar la büdschetisaziun, cha cul metter in funcziun il nouv edifiz per la psichiatria d'iffaunts e giuvenils dals Servezzans psichiatrics dal Grischun a partir da marz 2026 sun avaint maun impè da 7, 28 novas plazzas da scoula. Cun suppuoner ün'occupaziun media dad iffaunts e giuvenils grischuns dad 80 pertschient, resulta ün bsögn supplementer da 425 000 francs. Da l'otra vart d'eiran eir pü otas las contribuziuns a las otras scoulas d'ospidel. La Regenza fo cò quint d'ün bsögn supplementer da 83 600 francs. Finelmaing maina üna cunfinaziun mem-

ma bassa da l'an 2025 ad ün bsögn supplementer in connex cun l'an precedaint da 53 420 francs. Cul credit supplementer vain perque augmanto il credit singul «contribuziuns a scoulas d'ospidel» per 562 000 francs. Il seguond credit supplementer ill'otezza da 4,2 milliuns francs pertuocho las contribuziuns d'investiziun ad instituziuns privatas per edifizis da scoula speciela i'l quint d'investiziun da l'Uffizi per la scoula populera ed il sport. La calculaziun per l'an 2026 muossa ün bsögn da credit da 9,2 milliuns francs. Il preventiv 2026 cuntegna 5 milliuns francs. La contribuziun la pü gronda pertuocho ils progets da construcziun nouva e da sanaziun da la Fundaziun Bergschule Avrona, da la quèla la realisaziun s'ho retardada, uschè cha nu sun da pajer contribuziuns dal 2025, e contribuziuns dal 2026 sun cleramaing sur las aspettativas. Tiers vegnan ulteriuras contribuziuns approvdas da la Regenza a progets da differentas instituziuns da la scuola speziala. Eir ils prossems ans restaro tenor las indicaziuns da la Regenza il bsögn da credit per contribuziuns d'investiziun ad instituziuns privatas per edifizis da scoula speciela ot. Ils ans passos d'eiran ils preventivs mincha vouta gniesu suotpassos cleramaing.

Standesvizepräsident Luzio: Angratztg fitg donna presidenta dalla Cumischung da gestiun. Gibt es weitere Wortmeldungen aus der GPK? Gibt es allgemeine Diskussion? Wünscht die Regierung das Wort? Somit stelle ich fest, dass der Rat von den Nachtragskrediten Kenntnis genommen hat.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von den Orientierungslisten der GPK über die genehmigten Nachtragskredite, 1. bis 3. Serie zum Budget 2026, Kenntnis.

Standesvizepräsident Luzio: Wir kommen damit schon zur Fragestunde. Die erste Frage betreffend Personalfuktuation beim AEV, Abteilung öffentlicher Verkehr, stammt von Grossrat Bachmann. Die Frage wird von Regierungsrätin Maissen beantwortet. Bitte, Frau Regierungsrätin, Sie können sprechen.

Fragestunde

Bachmann betreffend Personalfuktuation beim AEV (Abteilung öffentlicher Verkehr)

Frage

Die Abteilung öffentlicher Verkehr im Amt für Energie und Verkehr ist zuständig für die gesamte Planung und Bestellung des öffentlichen Verkehrs in Graubünden. Diese Aufgabe erfordert spezifisches Wissen und viel Erfahrung.

In letzter Zeit haben vier von sechs Mitarbeitenden die Abteilung verlassen, eine fünfte Person wird dies demnächst tun. Eine normale Fluktuation ist heutzutage unvermeidbar, ein derartig hoher Personalabgang (84 %) wirft aber Fragen auf.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb verliessen und verlassen so viele Mitarbeitende die Abteilung öffentlicher Verkehr?
2. Was unternimmt die Regierung, um das verloren gegangene Wissen und die Erfahrung in diesem komplexen Gebiet wiederaufzubauen?
3. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um die Situation in der betroffenen Abteilung zu stabilisieren und künftig weitere Abgänge kompetenter Mitarbeitender zu vermeiden?

Regierungsrätin Maissen: Zunächst ein paar einleitende Bemerkungen. Die Abteilung öffentlicher Verkehr im Amt für Energie und Verkehr verfügt über vier Vollzeitstellen. Neben dem Abteilungsleiter für den öffentlichen Verkehr arbeiten in der Abteilung ein Projektleiter für die Angebotsplanung, ein Projektleiter für das Bestellwesen und ein Projektleiter für Infrastruktur und Förderung. Von diesen vier Funktionsinhabern hat ein Mitarbeiter das AEV vor über einem Jahr verlassen, ein zweiter Mitarbeiter hat das AEV Ende des letzten Jahres verlassen und ein dritter Mitarbeiter hat kürzlich seine Kündigung per Ende August 2026 eingereicht. Zusätzlich wurde ein Stabsmitarbeiter des AEV, der im Teilzeitpensum für diverse öV-Aufgaben verantwortlich war, altersbedingt im Jahr 2025 pensioniert und im Jahr 2024 lief eine auf zwei Jahre befristete projektbezogene Anstellung eines weiteren Mitarbeitenden aus.

Zur Frage eins: Bei einer kleinen Organisationseinheit von vier Personen sind mehrfache Austritte sofort spürbar und eine grosse Herausforderung bezüglich Know-how-Verlustes und Arbeitsbelastung. Zwei Personen wechselten zur Rhätischen Bahn und der dritte Austritt erfolgte im Rahmen einer Neuorientierung des Mitarbeitenden. Es ist in einem bestimmten Alterssegment nicht unüblich, dass sich Personen beruflich neu orientieren und neue Karriereschritte suchen.

Frage zwei: Zwei der drei Austritte konnten mittlerweile mit sehr fachkompetenten Personen ersetzt werden. Für die dritte Stelle des Projektleiters Angebotsplanung startet nun der Rekrutierungsprozess. Das nötige spezifische Fachwissen im öffentlichen Verkehr konnte zu jeder Zeit sichergestellt werden.

Zur Frage drei: Mit Blick auf den starken Angebotsausbau in den letzten Jahren, die zunehmend komplexere Angebotsplanung und weitere zusätzliche Aufgaben wie Zielvereinbarungen mit den Transportunternehmen sowie die damit verbundene gestiegene Arbeitslast in der Abteilung öffentlicher Verkehr hat die Regierung im Rahmen des Budgets 2027 eine Lohnsummenerhöhung für eine neue Stelle genehmigt.

Standesvizepräsident Luzio: Angraztg fitg cunsigliera guvernativa Maissen. Grossrat Bachmann, Sie haben die Möglichkeit, eine kurze Nachfrage zu stellen.

Bachmann: Ja, guten Morgen miteinander. Ich danke für die Antwort und hätte noch gern gewusst, Sie haben sehr allgemein gesprochen, dass man Fluktuationen halt in Kauf nehmen muss. Haben Sie denn mit diesen Mitarbeitern auch mal konkret darüber gesprochen, warum sie gekündigt haben? Das wäre ja für ein Amt noch relativ relevant. Ich danke für die Antwort.

Regierungsrätin Maissen: Wir sind im Austausch mit diesen Personen. Über ihre persönlichen Beweggründe kann ich hier natürlich nicht Auskunft geben.

Standesvizepräsident Luzio: Die nächste Frage wurde eingereicht von Grossrätin Brandenburger-Caderas und betrifft Firmenzuzüge nach Graubünden. Beantwortet wird diese Frage von Regierungsrat Caduff. Bitte.

Brandenburger-Caderas betreffend Firmenzuzüge nach Graubünden

Frage

Graubünden verzeichnete im vergangenen Jahr gemäss Medienmitteilung mit 66 Firmen die dritthöchste Netto-Firmenzuwanderung aus anderen Kantonen. Auf den beiden ersten Plätzen lagen Zug und Solothurn mit je 68 und 67 Firmenzuzügen im selben Jahr. Für die Standortattraktivität unseres Kantons als Unternehmensstandort wurden die hohe Lebensqualität und die stabilen Rahmenbedingungen aufgeführt. Es sind aber auch 39 Firmen abgewandert ins benachbarte Tessin. Aus der Mitteilung wird somit ersichtlich, dass nicht alle Firmen über längere Zeit ihrem Standort treu bleiben, sondern dass sie je nach Situation neue Ansiedlungsmöglichkeiten suchen.

Dazu meine Fragen an die Regierung:

1. Welche weiteren Gründe waren ausschlaggebend für den Standortwechsel dieser Firmen?
2. Um was für Firmen/Branchen handelt es sich vor allem, die den Standort gemäss Ausführungen im letzten Jahr gewechselt haben?
3. Wie viele Arbeitsplätze sind dadurch im Kanton neu entstanden bzw. verloren gegangen?

Regierungsrat Caduff: Ich beginne mit einer einleitenden Bemerkung. Die Aussagekraft der Daten, welche der aufgeführten Analyse zugrunde liegen, sind mit Vorsicht zu geniessen. Die Analyse von CRIF untersucht im

Handelsregister eingetragene Firmen, welche im Jahr 2025 ihren Firmensitz innerhalb der Schweiz verlegten. Die Mobilität von diversen Unternehmen, welche in der Studie mitgezählt werden, ist auf eine zweckbezogene Aktivität, also zum Beispiel auf ein Bauvorhaben, auf Vermögensverwaltung oder Special Purpose Vehicle zurückzuführen. Die Einzeldatenanalyse der vorhergehenden Jahre zeigt ausserdem auf, dass ein Anteil der mobilen Unternehmen ihr Domizil in verschiedenen Anwaltskanzleien in den Kantonen Graubünden und Zürich haben.

Nun zu Frage eins: Ein Grossteil der Sitzverlegungen von Firmen geschieht in der Regel ohne Einbezug und Unterstützung des Kantons. Entsprechend können keine abschliessenden Aussagen zu den ausschlaggebenden Gründen für einen Standortwechsel gemacht werden. Im interkantonalen funktionalen Wirtschaftsraum zwischen dem Tessin und Graubünden ist eine erhöhte Mobilität von Unternehmen auszumachen. Insbesondere steuerliche Faktoren sowie tiefere Bürokratiehürden im Kanton Graubünden können für eine Umsiedlung relevant sein. Auch ist ein Teil der Firmen zweckgebunden. Dies beinhaltet unter anderem auch Baugesellschaften, welche je nach Bauprojekt in unterschiedlichen Kantonen mobil und multilokal aktiv sind.

Zu Frage zwei: Als Branchen zu identifizieren sind Treuhand, diverse Domizilgesellschaften sowie Baugesellschaften. Zahlreiche weitere sind eher kleinere Unternehmungen. Das im Tessin gültige kantonale Treuhändergesetz beispielsweise verlangt für die Berufsausübung bestimmte Qualifikationen. Ein solches Gesetz existiert für Graubünden nicht und ermöglicht damit eine einfachere Ausübung des Treuhandberufs in Graubünden. Gemäss gesetzlichem Auftrag sind für den Kanton respektive das Amt für Wirtschaft und Tourismus vor allem export- und produktions- sowie technologieorientierte Firmen relevant und werden entsprechend beobachtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass unter den erwähnten Firmen keine Unternehmen sind, welche in Graubünden signifikant zur Schaffung oder dem Verlust von Arbeitsplätzen beigetragen haben.

Und zur dritten Frage: Die Datengrundlage dieser Analyse erlaubt keine Rückschlüsse auf den Beschäftigungseffekt dieser Umsiedlungsaktivitäten. Daten zur Veränderung der Beschäftigung in Graubünden werden jährlich in der Statistik für Unternehmensstruktur des BFS publiziert.

Standesvizepräsident Luzio: Angraztg fitg cunsiglier guvernativ Caduff. Grond cunsigliera Brandenburger-Caderas, er Vous vez la pussebladad per ena curta dumonda.

Brandenburger: Guten Morgen zusammen. Ich danke Regierungsrat Caduff für die ausführlichen Antworten. Natürlich hätte ich gerne etwas mehr erfahren, aber ich habe Verständnis. Danke für die Auskunft.

Standesvizepräsident Luzio: Dann kommen wir nun zur dritten Frage. Diese wurde eingereicht von Grossrat Degiacomi und betrifft die ärztliche Kokainabgabe für

Schwerstsuchtige. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Peyer. Bitte.

Degiacomi betreffend ärztliche Kokainabgabe für Schwerstsuchtige

Frage

Das Genfer Universitätsspital lässt in der Drogenpolitik mit einem Pilotversuch aufhören. Rund 40 Jahre nachdem der weltweit erste begleitete Konsumraum in Bern den Betrieb aufnahm, kündigt Genf den weltweit ersten Pilotversuch zur ärztlichen Verschreibung von Kokain an Schwerstsuchtige im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie an. Dies verbunden mit der Erwartung, dass sich die nachgewiesenen Wirkungen der Einführung der heroingestützten Behandlung in diesem Bereich wiederholen: geringere Sterblichkeit, weniger Kriminalität, stabilisierte Lebensumstände und die Verlagerung des Konsums aus den Gassen in kontrollierte Einrichtungen. Nachdem mittlerweile offenbar nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sondern auch eine Substanz gefunden wurde, hat sich die Ausgangslage für die Kantone offensichtlich verändert. Die Teilnahme an einem wissenschaftlich begleiteten Pilotversuch zur ärztlichen Verschreibung von Kokain an Schwerstsuchtige könnte zu einem wichtigen neuen Element in der Sucht- und Drogenpolitik werden. Die Abwassermessungen weisen darauf hin, dass in Chur nach Zürich und Lausanne gemessen an der Bevölkerung schweizweit am drittmeisten Kokain konsumiert wird.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen bitten:

1. Teilt die Regierung die Einschätzung, dass eine ärztlich kontrollierte Abgabe von Kokain an Schwerstsuchtige eine bedeutsame Stabilisierung der Lebensumstände für die Betroffenen und eine signifikante Reduktion der Beschaffungskriminalität zur Folge haben könnte?
2. Prüft die Regierung, in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und medizinischen Einrichtungen, ein entsprechendes Angebot in Graubünden aufzubauen?
3. Kann die Regierung zum jetzigen Zeitpunkt Voraussetzungen benennen, welche erfüllt sein müssen, damit ein Angebot für Graubünden eine prüfenswerte Option wird?

Regierungsrat Peyer: Zu den einleitenden Bemerkungen. Die hohe Verfügbarkeit von Crack hat in verschiedenen Schweizer Städten zunehmend Konsequenzen für die Gesundheit und die soziale Situation von Konsumierenden sowie das Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum. Adäquate Therapie- und Schadenminderungsangebote fehlen vielerorts. Grund dafür sind auch die gesetzlichen Grundlagen, die Unklarheiten sowie Lücken und angesichts der heutigen Problemlast unzeitgemässe Einschränkungen aufweisen. Ohne eine entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe, das Betäubungsmittelgesetz, das eine künftige Behandlung von schwerstsuchtigen Personen mit Kokain analog der heroingestützten

Behandlung zulässt, würde sich eine kokaingestützte Behandlung wohl im Graubereich bewegen. Eine fundierte rechtliche Abklärung aller Voraussetzungen für eine legale kokaingestützte Behandlung ist aber in der kurzen Zeit, in der eine Beantwortung der Fragen erfolgen muss, leider nicht möglich.

Zur ersten Frage: Die Fachwelt ist sich derzeit nicht einig, ob eine ärztliche Kokainabgabe für Schwerststüchtige vergleichbare Effekte wie die heroingestützte Behandlung bei schwerststüchtigen heroinabhängigen Personen zeigen könnte. Entsprechend ist die Regierung mangels der weitergehenden Abklärungsmöglichkeiten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht in der Lage, eine entsprechende Einschätzung vorzunehmen.

Zur zweiten Frage: Aktuell ist keine Prüfung eines entsprechenden Angebots vorgesehen. Der Kanton wird aber den Verlauf des Projektes in Genf mit Interesse verfolgen. Bei einem positiven Ausgang und der Schaffung der notwendigen bundesrechtlichen Vorgaben wird er, also der Kanton, die Schaffung eines Angebots prüfen.

Und zur dritten Frage: Wie eingangs erwähnt, reichte die Zeit nicht aus, um die für eine verlässliche Aussage notwendigen rechtlichen Abklärungen vorzunehmen. Wir gehen derzeit von der Annahme aus, dass auf eidgenössischer Ebene zwar gesetzliche Grundlagen für Therapie und Forschung bestehen. Allerdings lassen diese Grundlagen nicht darauf schliessen, welche Therapieformen oder Forschungsdesigns gesetzlich zulässig und damit bewilligungsfähig wären. Entsprechend müssen auf eidgenössischer Ebene zuerst die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, damit eine kokaingestützte Behandlung von Schwerststüchtigen möglich sein wird.

Standesvizepräsident Luzio: Grazie mille, Consiglieri di Stato Peyer. Grossrat Degiacomi, Sie haben die Möglichkeit, eine kurze Nachfrage zu stellen.

Degiacomi: Guten Morgen. Geschätzter Herr Regierungsrat, habe ich Sie richtig verstanden, dass eine Teilnahme an einer wissenschaftlichen Forschung für die Regierung a priori nicht in Frage kommt?

Regierungsrat Peyer: Ja, ich würde nicht sagen a priori, aber wir müssten das vertieft abklären, ob die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind oder wo es allenfalls, wie wir es ausgeführt haben, wo wir uns in einem Graubereich befinden. Und das war einfach nicht möglich, weil es eine komplexe Angelegenheit ist und nicht einfach so klar ist, dass man sagen kann, doch, geht oder geht nicht. Deshalb, ich würde es nicht a priori ausschliessen, aber wir könnten jetzt auch nicht sagen, doch, das ist möglich und zulässig.

Standesvizepräsident Luzio: Die nächste Frage stammt von Grossrat Derungs und betrifft Kosten und Nutzen von Publikationen der kantonalen Ämter. Diese Frage wird beantwortet von Regierungspräsident Bühler. Bitte.

Derungs betreffend Kosten und Nutzen von Publikationen der kantonalen Ämter

Frage

In letzter Zeit habe ich wieder verschiedene Broschüren, Magazine und weitere Publikationen von kantonalen Ämtern erhalten. Die kantonalen Ämter und Dienststellen geben regelmässig solche Publikationen heraus, die der Öffentlichkeitsarbeit und der allgemeinen Information der Bevölkerung dienen. Nicht gemeint sind hierbei hoheitliche Publikationen wie Richtlinien oder Wegleitungen.

Daher folgende Fragen an die Regierung:

1. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten der kantonalen Verwaltung für die Herausgabe von Broschüren, Magazinen und weiteren periodischen Publikationen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen (inkl. externe Aufträge für Redaktion, Gestaltung und Druck)?
2. Wird der Nutzen dieser Publikationen periodisch evaluiert, und falls ja, mit welchen Ergebnissen?

Regierungspräsident Bühler: Guten Morgen. Ich komme direkt zur Frage. Die kantonale Verwaltung produziert diverse Publikationen. Einerseits handelt es sich um amtliche Publikationen wie Botschaften, Grossratsprotokolle, Budget, Jahresrechnung, GPK-Bericht und Tätigkeitsbericht Datenschutz. Für die Organisation der Produktion dieser Publikationen ist die Drucksachen- und Materialzentrale zuständig. Abzüglich der Einnahmen durch den Verkauf der amtlichen Druckschriften wurden im Jahr 2025 rund 135 000 Franken aufgewendet. Andererseits produzieren die Departemente und Dienststellen im Rahmen ihrer Tätigkeit dort, wo dies für die Information der Öffentlichkeit nötig und sinnvoll ist, verschiedene eigene Publikationen, vermehrt auch digitale. Eine zentrale Übersicht wird dazu nicht geführt, weshalb die erfragten jährlichen Gesamtkosten nur mit erheblichem Aufwand erhoben werden könnten, der den zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen der Fragestunde deutlich sprengen würde. Die Fragestellung ist zudem sehr pauschal gehalten und enthält keine Beispiele, was unter Publikationen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen, genau gemeint ist. Sind nur Druckschriften von Interesse und wenn ja, welche? Sind rein digitale Produkte wie beispielsweise gewisse Newsletter ebenfalls zu erheben? Müssten auch Flyer für Veranstaltungen erfasst werden? Sind auch Videoproduktionen gemeint usw.? Die Frage kann deshalb leider nicht abschliessend beantwortet werden.

Zu Frage zwei: Eine zentrale Evaluation findet nicht statt. Generell kann gesagt werden, dass die kantonale Verwaltung ihre Öffentlichkeitsarbeit laufend hinterfragt und optimiert, sowohl hinsichtlich des Zielpublikums, der Art und Inhalt der Information und der Form.

Standesvizepräsident Luzio: Vielen Dank, Herr Regierungspräsident. Grond cunsiglier Derungs, Vous vez la pussebladad dad ena curta dumonda. Chegl è betg giavischia. Dann kommen wir nun zur nächsten Frage. Diese wurde gestellt von Grossrat Gort und betrifft die Um-

wandlung des Schutzstatus S und ihre Auswirkungen. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrat Caduff.

Gort betreffend Umwandlung des Schutzstatus S und ihre Auswirkungen

Frage

Im April wurden die Gemeinden dahingehend informiert, dass der Schutzstatus S in einen Schutzstatus mit Aufenthaltsbewilligung umgewandelt wird. Gemäss dem Schreiben des kantonalen Sozialamts Graubünden bedeutet diese Umwandlung, dass diese Personen nun der einheimischen Bevölkerung gleichgestellt werden und Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe haben. Die materielle Sozialhilfe sei Sache der Gemeinde. Der Kanton beteilige sich im Rahmen des Unterstützungsgesetzes.

In der Gemeinde Küblis gehen wir derzeit von Mehrkosten im Jahr 2027 von bis zu 60 000 Franken aus. Diese steigen dann in den Jahren 2028 und 2029 weiter an. In der Gemeinde Grüşch sehen die Zahlen noch drastischer aus, dort geht man im Jahr 2027 von 120 000 Franken aus.

Aus dem Schreiben kann auch entnommen werden, sollte der Schutzstatus ganz aufgehoben werden, dass die betroffenen Personen den Anspruch auf Sozialhilfe verlieren und sie dann nur noch Nothilfe erhalten.

Wie man aus den Medien erfahren hat, gab es bereits Kantone, die sich hier beim Bund gewehrt haben.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen Gesamtkosten rechnet die Regierung für die Gemeinden und den Kanton in den Jahren 2027, 2028 und 2029?
2. Hat die Bündner Regierung auch wie andere Kantone beim Bund interveniert?
3. Ist die Regierung bereit, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass der Schutzstatus möglichst rasch ganz aufgehoben wird?

Regierungsrat Caduff: Ja, ich beginne auch hier mit einer einleitenden Bemerkung. Die Umwandlung des Status S ohne Aufenthaltsbewilligung in den Status S mit Aufenthaltsbewilligung sowie der finanziellen Unterstützung dieser Personen sind seit der Einführung des Status S bundesrechtlich geregelt. Verändert hat sich in der Zwischenzeit, dass die eidgenössischen Räte dem Entlastungspaket 2027 zugestimmt haben. Insbesondere hat die Mehrheit des eidgenössischen Parlaments der Massnahme 37, welche eine Harmonisierung der Abgeltungsdauer für Integrationspolitik auf fünf Jahre vorsieht, zugestimmt. Dadurch entfällt die finanzielle Unterstützung des Bundes an die Kantone und die Gemeinden in Form von Globalpauschalen für Personen mit Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung, welche länger als fünf Jahre in der Schweiz leben. Die Mehrheit im Bundesparlament hat damit bewusst entschieden, die entsprechenden Kosten den Kantonen und Gemeinden zu überbürden.

Nun zur ersten Frage: Ich sage zuerst etwas zur materiellen Sozialhilfe. Zwischen März und Dezember 2027 erhalten voraussichtlich rund 960 Personen im Kanton

Graubünden einen Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung. Davon werden aktuell rund 640 Personen finanziell unterstützt. Die dadurch anfallenden Unterstützungsleistungen für den Zeitraum von März bis Dezember 2027 betragen für die Gemeinden voraussichtlich rund 5,4 Millionen Franken. Im Jahr 2028 werden die Kosten weiter steigen, da ein grosser Teil der erwähnten 640 Personen über das ganze Jahr auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Da steht die Annahme dahinter, dass 80 Prozent, das heisst rund 510 Personen davon betroffen sind. Zudem werden im Jahr 2028 weitere Personen eine Statusumwandlung erhalten. Es ist zu erwarten, dass im Jahr 2028 rund 6,9 bis 7,3 Millionen Franken an Unterstützungsleistungen durch die Gemeinden zu entrichten sind. Ab 2029 wird mit einer Stabilisierung auf diesem Niveau gerechnet, da die jährlichen Veränderungen geringer ausfallen dürften. Diese Zahlen basieren auf Hochrechnungen mit dem ordentlichen Grundbedarf und können bei veränderten Parametern entsprechend variieren. Ich sage nun etwas zur persönlichen Sozialhilfe. Die Kosten für die persönliche Sozialhilfe, also das heisst die Beratung, werden vom Sozialamt den Gemeinden weiterverrechnet. Den Gemeinden wurden für 2025 durchschnittlich rund 40 Franken pro Einwohner in Rechnung gestellt. Für das Jahr 2026 werden vergleichbare Kosten erwartet, im Jahr 2027 steigen die voraussichtlich um rund 3 Franken pro Einwohner. Für das Jahr 2028 ist mit Mehrkosten von etwa 5 bis 6 Franken pro Einwohner gegenüber heute zu rechnen. Nun zum Lastenausgleich Soziales SLA. Die Gemeinden tragen die Kosten der materiellen Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung. Diese Kosten können über den SLA mit dem Kanton abgerechnet werden. Der Kanton beteiligt sich gemäss den geltenden SLA-Regelungen. Dadurch werden Gemeinden mit überdurchschnittlicher Belastung finanziell entlastet. Sofern der Anteil der unterstützten Personen auf dem Stand vom Februar 2026 verbleibt, steigt der Beitrag aus dem Lastenausgleich von heute 1,4 Millionen Franken für 2027 voraussichtlich um rund 1,3 Millionen Franken, das heisst, wir wären dann bei einem SLA von 2,7 Millionen Franken. Im 2028 dürfte der SLA bei 3,3 Millionen Franken sein. Das effektive Ausmass der zu erwartenden anfallenden Kosten für den Kanton ist unter anderem abhängig vom Ressourcenpotential der Gemeinden, der Wirtschaftslage und somit der Anzahl unterstützter Personen im Kanton.

Zur zweiten Frage: Der Kanton hat sich wie andere Kantone auf Bundesebene gegen die durch das Entlastungspaket verursachte Lastenverschiebung ausgesprochen. Die Kantone konnten sich jedoch nicht vollständig durchsetzen. In der Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates sollte die Ausrichtung der Globalpauschale ursprünglich auf vier Jahre reduziert werden, das heisst wir würden es bereits jetzt bezahlen. Mit dem Wegfall der Globalpauschalen aufgrund des Entlastungspakets 2027 entfällt die Legitimation des Bundes, den Kantonen hinsichtlich des Standards der Sozialhilfe für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung Auflagen zu machen. Bereits im März 2026 hat sich der Kanton Graubünden deshalb im Rahmen eines Austausches der SODK Ost mit Bundesrat Beat Jans für eine Anpassung

des Grundbedarfs für Personen mit Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung eingesetzt. Der Bundesrat hat eine Verordnungsanpassung in Aussicht gestellt, wonach die Gleichstellung der Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung mit der einheimischen Bevölkerung im Bundesrecht aufgehoben werden soll. Es ist die sogenannte Asylverordnung 2, welche angepasst werden soll. Damit wären die Kantone frei, den Unterstützungsstandard für diese Personen in ihren Sozialhilfegesetzen selbst festzulegen. Die Regierung unterstützt dieses Vorgehen und wird sich im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens, welches im Herbst dieses Jahres stattfinden soll, entsprechend äussern. Weiter bereitet die Regierung bereits eine Anpassung des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger vor, sodass Personen mit Schutzstatus S mit Aufenthaltsbewilligung wie bisher gleich unterstützt werden wie Personen mit Schutzstatus S ohne Aufenthaltsbewilligung. Dies nicht zuletzt, um auch eine Gleichbehandlung aller Schutzsuchenden zu erreichen.

Und nun noch zur dritten Frage: Der vorübergehende Schutz ist aktuell bis März 2027 befristet. Das entschied der Bundesrat im Oktober 2025. Der Bundesrat wird voraussichtlich im Herbst 2026 das nächste Mal über eine Verlängerung oder Aufhebung des Schutzstatus S entscheiden. Zudem wird im Rahmen der Asylstrategie 2027 ein Konzept für die Zukunft des Status S ab März 2027 erarbeitet. In diesen Prozess werden alle drei Staatsebenen miteinbezogen und wir werden uns entsprechend äussern.

Standesvizepräsident Luzio: Angraztg fitg cunsiglier guvernativ Caduff. Grossrat Gort, haben Sie eine kurze Nachfrage?

Gort: Guten Morgen. Ich bedanke mich beim Regierungsrat Caduff für die ausführliche Antwort. Kann er jetzt schon sagen, wie sich die Regierung dann äussern wird?

Regierungsrat Caduff: Das wird die Regierung dann entscheiden, wenn es auf dem Tisch steht. Wir sind zu fünft, die entscheiden, da werde ich jetzt nicht sagen, wie die Regierung, weil ich es schlicht noch nicht weiss.

Standesvizepräsident Luzio: Wir kommen zur nächsten Frage. Diese wurde eingereicht von Grossrat Grass und betrifft die Umsetzung Verordnung Raumplanungsgesetz. Auch diese wird von Regierungsrat Caduff beantwortet. Bitte.

Grass betreffend Umsetzung Verordnung Raumplanungsgesetz

Frage

Das eidgenössische Parlament hat die zweite Revisionsetappe des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) im September 2023 verabschiedet und deren Bestimmungen treten ab 1. Juli 2026 in Kraft.

Darunter fällt unter anderem auch die Abbruchprämie für Bauten ausserhalb der Bauzone.

In der Februarsession 2025 hat Regierungsrat Caduff zum Auftrag Crameri betreffend Umsetzung RPG 2 auf meine Nachfrage betreffend Abbruchprämie ausgeführt, dass die Höhe der Abbruchprämie noch definiert werden muss und noch zu bestimmen ist, aus welchen Mitteln diese finanziert werden soll.

Es ist jetzt über ein Jahr vergangen und wir stehen kurz vor dem 1. Juli, also dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung zum RPG 2.

Dazu meine Fragen an die Regierung:

1. Wie wird die Entschädigung der Abbruchprämie für Bauten ausserhalb der Bauzonen ermittelt und ausfallen?
2. Aus welchen Mitteln wird die Abbruchprämie finanziert?

Regierungsrat Caduff: Ja, ich beginne auch hier mit einigen einleitenden Bemerkungen. Einleitend ist festzuhalten, dass der Vollzug von RPG 2 grundsätzlich keiner weiteren Ausführungsbestimmungen des Kantons bedarf. Insofern werden per 1. Juli 2026 keine Anpassungen zwingend nötig sein. Allerdings wird die Regierung in einem ersten Schritt die Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden KRVO revidieren und in einem zweiten Schritt dem Grossen Rat eine Revision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vorlegen. Ziel ist, die Anpassungen in der KRVO so rasch wie möglich zu erlassen. Anvisiert ist das dritte Quartal 2026. Bei der Revision geht es um die Regelung bezüglich der Abbruchprämie, aber auch um punktuelle Anpassungen wie zum Beispiel bezüglich des Verfahrens über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, also Baupolizei, freistehender Solaranlagen oder solcher an Fassaden. Was die Abbruchprämie angeht, so regelt das Bundesrecht abschliessend. Im Rahmen des Ermessens, welche die Kantone im Vollzug haben, erfolgen jedoch gewisse Festlegungen wie die Berechnung der Höhe der Abbruchprämie. Die Revision des KRG wird insbesondere Inhalte gemäss den überwiesenen Aufträgen Kocher und Crameri sowie betreffend Anpassung der rechtlichen Grundlage für Gefahrenkarte und -zonen umfassen. Auch der teilweise überwiesene Auftrag Metzger betreffend Überprüfung der kantonalen Grenzabstandsvorschriften für Pflanzen, Bäume und Lebhähe wird damit angegangen. Zudem sind weitere Anpassungen zu prüfen, so zum Beispiel aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und weiterer Bedürfnisse sowie betreffend RPG 2, sofern diesbezüglich eine Verankerung von Bestimmungen im formellen Gesetz sinnvoll erscheint.

Nun zu Frage eins: Die Prämienhöhe soll zur Gewährleistung eines unbürokratischen, effizienten und raschen Vollzugs nach Grösse und Art der abzubrechenden Gebäude oder Anlagen bemessen werden. Zusätzlich sind Faktoren wie die Erschliessung beziehungsweise Zugänglichkeit, die Bauweise sowie die Komplexität der Baute zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden für verschiedene Gebäude- und Anlagekategorien Frankenbeträge pro Kubik- beziehungsweise Quadratmeter sowie Faktorenwerte für Erschliessung, Bauweise und Kom-

plexität festgelegt. Die Prämie ergibt sich aus der Multiplikation des entsprechenden Frankenbetrags mit der Anzahl Kubik- beziehungsweise Quadratmeter und den anwendbaren Faktoren. In Ausnahmefällen kann die Prämie anhand der Offerte bemessen werden. Die meisten Kantone wenden ein solches oder ein vergleichbares Modell an.

Zu Frage zwei: Der Bund schreibt vor, dass die Kantone die Abbruchprämie primär mit den Erträgen aus der Mehrwertabgabe finanzieren müssen, darüber hinaus mit allgemeinen Staatsmitteln. Somit wird die Spezialfinanzierung Mehrwertausgleich des Kantons mit den Erträgen der Mehrwertabgabe herangezogen. Dies wird aber nicht reichen, weshalb allgemeine Staatsmittel aufgewendet werden müssen. Der Bund beteiligt sich an der Prämie mit Beiträgen von 20 bis 30 Prozent im Rahmen der bewilligten Kredite, die vom Bundesparlament mittels eines mehrjährigen Zahlungsrahmens bestimmt werden.

Standesvizepräsident Luzio: Angratz fitg cunsiglier guvernativ Caduff. Grossrat Grass, wünschen Sie das Wort?

Grass: Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen. Ich habe eine kurze Nachfrage. Ich beabsichtige, diesen Sommer ein Gesuch einzureichen und ein Gebäude ausserhalb der Bauzone abzubauen. Meine Frage dazu: Sind die entsprechenden Gesuchsformulare bereits erstellt?

Regierungsrat Caduff: Nein, die sind noch nicht erstellt. Wir haben zwar sämtliche Faktoren, die ich erwähnt habe, Komplexität, Bauweise, Erschliessung, also ist es gut erreichbar oder nicht, aber die Formulare, die sind wir derzeit daran am Erarbeiten. Aber ein Gesuch kann trotzdem mal beim ARE platziert werden.

Standesvizepräsident Luzio: Die nächste Frage wurde auch eingereicht von Grossrat Grass und betrifft die Wahl in den Verwaltungsrat der RhB. Diese Frage wird beantwortet von Regierungsrätin Maissen. Bitte.

Grass betreffend Wahl in den Verwaltungsrat der RhB

Frage

Der Kanton Graubünden ist als Eigentümer an zahlreichen Beteiligungen mit strategischen Führungsorganen beteiligt. Mit der revidierten Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance (PCG-Verordnung), in Kraft seit 1. Januar 2023, wurde ein offenes und transparentes Rekrutierungs- und Auswahlverfahren für Kantonsvertretungen in diesen Organen eingeführt.

Gemäss dieser Regelung sind neu geschaffene sowie wieder zu besetzende Kantonsvertretungen in strategischen Führungsorganen – namentlich Verwaltungsräte von Beteiligungen, Vereinen, Stiftungen und Anlagen des Finanzvermögens – grundsätzlich öffentlich auszu-

schreiben. Damit führt der Kanton ein offenes und transparentes Auswahlverfahren.

Der im 2026 durch Alterslimite frei gewordene VR-Sitz bei der Rhätischen Bahn AG wird traditionsgemäss einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmenden zugeteilt – eine legitime Anforderung, die jedoch kein hinreichender Grund ist, auf ein öffentliches Ausschreibungsverfahren zu verzichten, zumal weitere Kriterien wie Geschlecht, Alter, Herkunft und fachliche Kompetenzen üblicherweise ebenfalls berücksichtigt werden.

Dazu meine Fragen an die Regierung:

1. Weshalb wurde der frei gewordene Sitz im Verwaltungsrat der Rhätischen Bahn (Traktandum 4, Generalversammlung RhB 2026) nicht öffentlich ausgeschrieben?
2. Weshalb wurde das Mandat an eine Person vergeben, die ihren Lebensmittelpunkt ausserhalb des Kantons hat und bei einer städtischen Verwaltung im Unterland tätig ist?
3. Mit der erfolgten Wahl beträgt der Frauenanteil im Verwaltungsrat der RhB noch 2 von 7 Mitgliedern. Wurde bei der Besetzung dieses Sitzes aktiv angestrebt, eine Frau zu wählen?

Regierungsrätin Maissen: Zunächst ein paar einleitende Bemerkungen. Der Kanton führt die Rhätische Bahn im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnung und Vorgaben und gestützt auf eine Eignerstrategie als Hauptaktionär. Die Bestellung von Kantonsvertretungen im Verwaltungsrat ist ein bedeutendes Instrument zur Führung und zur Kontrolle der Beteiligung an der RhB. Kantonsvertretungen eignen sich, um im Verwaltungsrat als oberstes Exekutivorgan die Erwartungen des Kantons als Aktionär wie auch als staatliche Gebietshoheit im Interesse von Kanton und Gemeinden einzubringen und sicherzustellen. Dem Verwaltungsrat der RhB gehören insgesamt sieben Personen an. Zur Sicherstellung der Eignerinteressen der öffentlichen Hand haben Bund und Kanton 2022 eine Vereinbarung betreffend die Bestellung des Verwaltungsrats der RhB abgeschlossen. Diese sieht vor, dass dem Kanton das Vorschlagsrecht von sechs Mitgliedern inklusive Verwaltungsratspräsidium und dem Bund das Vorschlagsrecht eines Mitglieds zusteht. Weiter sieht die Vereinbarung vor, dass eines der vom Kanton vorzuschlagenden Mitglieder eine Vertretung der Arbeitnehmerschaft sein soll. Das Verfahren zur Besetzung dieser Vertretung ist ein Ausnahmefall zum Vorgehen bei den weiteren fünf Kantonsvertretungen, die gestützt auf die Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden ausgeschrieben werden.

Frage eins: Der Ersatz des freigewordenen Verwaltungsratssitzes betrifft die Vertretung der Arbeitnehmerschaft. Die Besetzung dieses Sitzes ist ein Ausnahmefall. Analog dem Vorgehen in früheren Jahren wurde die Gewerkschaft des Verkehrspersonals Graubünden ersucht, in Absprache mit dem Gewerkschaftsbund Graubünden sowie der Geschäftsleitung der SP Graubünden dem Kanton gemeinsam einen Wahlvorschlag unter Einhaltung von Kriterien gemäss kantonalem Leitfaden für die Bestellung von Kantonsvertretungen in den Verwaltungsrat der RhB zu unterbreiten.

Zur Frage zwei: Der Wohnsitz im Kanton Graubünden war kein Kriterium im Anforderungsprofil, jedoch Kenntnisse der Bündner Politik und Verwaltung, insbesondere der politischen Prozesse.

Frage drei: Auch die Regierung findet Diversität in einem Verwaltungsrat sehr wichtig. Diversität im Verwaltungsrat geht aber über die Vertretung verschiedener Geschlechter hinaus. Ein heterogen besetztes Gremium vereint unterschiedliche Altersgruppen, berufliche Werdegänge, Branchenerfahrungen und kulturelle Hintergründe. Im vorliegenden Fall wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es erfreulich wäre, wenn eine jüngere Person zur Verfügung stünde, um hinsichtlich des Alters mehr Diversität im Gremium des Verwaltungsrats zu schaffen.

Standesvizepräsident Luzio: Angraztg fitg cunsigliera guvernativa Maissen.

Grass: Ich habe eine kurze Nachfrage. Die Parteienlandschaft hat sich in Graubünden in letzter Zeit verändert und ich frage Sie, finden Sie es richtig, dass nur die SP in diesen Prozess miteinbezogen wird?

Regierungsrätin Maissen: Das wurde im Rahmen der Vereinbarung mit dem Bund so vereinbart. Es geht ja nicht um die politische Partei, sondern es geht um eine Vertretung der Gewerkschaften. Das ist im Übrigen üblich in allen Eisenbahnunternehmen der Schweiz.

Standesvizepräsident Luzio: Die nächste Frage wurde eingereicht von Grossrat Metzger und betrifft den Baustillstand bei der Umfahrung La Punt Chamues-ch. Diese Frage wird wiederum beantwortet von Regierungsrätin Maissen. Bitte.

Metzger betreffend den Baustillstand bei der Umfahrung La Punt Chamues-ch

Frage

Medienwirksam wurde im letzten Herbst der Spatenstich zelebriert. Die Bauarbeiten hatten vor dem Winteranbruch begonnen. Und nun hat nach dem Frühjahr der Sommer auch das Oberengadin erreicht. Die Bauarbeiten wurden aber nicht wieder aufgenommen. Die Baustelle steht still: keine Arbeiter, keine Baumaschinen – Baustopp. Erst nach mehrfachen Aufforderungen erfolgten zurückhaltende Informationen des Kantons in der Lokalzeitung. Der Kanton trägt vor, Teile der Tunnelsohle kämen im Grundwasser zu liegen. Dies führe zu erheblichen technischen Herausforderungen. Angesichts der langen Planungsdauer von rund zehn Jahren erstaunt das. Es stellen sich Fragen zur Qualität und Aktualität der geologisch-hydrogeologischen Grundlagen und damit auch zur Qualität des strassenrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens.

Ich ersuche die Regierung um Beantwortung folgender Frage:

1. Waren die nun auftretenden geologisch-hydrogeologischen Probleme im Bereich der

Tunnelsohle (insbesondere betreffend Grundwasser) in den massgeblichen Planungs- und Gutachtenunterlagen des strassenrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens erkannt und in ihrer Tragweite richtig eingeschätzt?

2. Wenn ja, weshalb führen sie dennoch zu den heute sichtbaren Problemen? Wenn nein, worauf führt die Regierung diese Fehleinschätzung zurück?

Regierungsrätin Maissen: Zunächst ein paar einleitende Bemerkungen. Mit dem Spatenstich am 1. September 2025 haben wir im Projekt Umfahrung La Punt nach einer über 40-jährigen Geschichte einen wichtigen Meilenstein begangen. Die im Gesamtterminprogramm vorgesehenen Vorbereitungsarbeiten beinhalteten insbesondere: Erstens die Erschliessung des Installationsplatzes mit den notwendigen Anpassungen der bestehenden kommunalen Werkleitungen, zweitens die Erschliessung der Güterwege und der provisorischen Baustellen sowie drittens die Erstellung der Zwischendeponieplätze. Diese Arbeiten wurden termingerecht nach dem Spatenstich ausgeführt. Ursprünglich war im Terminprogramm vorgesehen, im Frühjahr 2026 den Voreinschnitt für die Tunnelbauarbeiten zu erstellen, die im Jahr 2028 beginnen sollen.

Zur Frage eins: Im Rahmen des Auflageprojekts wurden die Grundwasserverhältnisse untersucht. In der Phase der Detail- beziehungsweise Ausführungsprojektierung, die parallel zu den Vorbereitungsarbeiten läuft, wurden, was bei Tunnelprojekten dieser Grössenordnung üblich ist, vertiefte Analysen zu Geologie und Hydrologie mit einem deutlich höheren Detaillierungsgrad durchgeführt. Diese zusätzlichen Abklärungen sind insbesondere für die Wahl der notwendigen Bauhilfsmassnahmen für den Tunnelbau notwendig, der gemäss Terminprogramm weiterhin wie ursprünglich vorgesehen im Jahr 2028 beginnen soll. Der ursprünglich für das Frühjahr 2026 vorgesehene Voreinschnitt wird um ein Jahr verschoben. Stattdessen sind im Herbst 2026 Erkundungsbohrungen und Absenkversuche geplant. Diese Anpassung bringt den Vorteil, dass die aufwendigen und kostenintensiven Überwachungsmessungen, mit denen allfällige Setzungen am Bahntrasse kontrolliert werden, während der Baupause im Jahr 2027 entfallen. Für die Bausaison 2026 sind im Gebiet Arvins zudem der Neubau einer Abwasserleitung sowie die Vorbereitung der Aushubflächen für den Voreinschnitt vorgesehen. Mit diesem Vorgehen kann die betroffene Wiese entgegen der ursprünglichen Planung zwischenzeitlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Verschiebung der Ausführung des Voreinschnittes hat keinen Einfluss auf den für 2028 geplanten Start der Tunnelbauarbeiten.

Zur Frage zwei: Wie bereits erwähnt, handelt es sich vorliegend um eine bei Tunnelprojekten dieser Grössenordnung übliche Vorgehensweise. Die geologischen Gegebenheiten waren bereits bei der Projektauflage bekannt. Der vorgesehene Tunnel liegt im Schuttkegel des Albulabaches. Der Baugrund besteht vorwiegend aus Rüfeschutt mit teilweise Grossblöcken und im Untergrund ist mit Rüfeschutt verzahnten Innenschottern zu rechnen. Zudem befindet sich die Tunnelsohle abschnittsweise unter dem Grundwasserspiegel, weshalb

dieser während des Tunnelbaus abgesenkt werden muss. In diesem Zusammenhang müssen unter anderem die für die Grundwasserabsenkung notwendigen Brunnenanlagen dimensioniert und deren Standorte festgelegt werden. Erst im Rahmen der Detailprojektierung werden die im Auflageprojekt geäusserten Annahmen im Detail überprüft und die Wahl des Vortriebskonzepts und der Bauhilfsmassnahmen endgültig festgelegt. Ich möchte klarstellen, von erst heute sichtbaren Problemen oder einer Fehleinschätzung der Regierung kann nicht gesprochen werden. Am Terminprogramm mit dem Start der Tunnelarbeiten im Jahr 2028 ändert sich nichts.

Standesvizepräsident Luzio: Angraztg fitg cunsigliera guvernativa Maissen per la rasposta. Grossrat Metzger, wünschen Sie das Wort?

Metzger: Gerne. Guten Morgen, besten Dank für die Beantwortung der Frage. Ich bleibe dran dann mit einem Vorstoss im August, danke.

Standesvizepräsident Luzio: Ich habe eine kurze Zwischenbemerkung. Momentan können keine Aufträge und Anfragen unterzeichnet werden. Es wird mit Hochdruck an der Lösung gearbeitet. Ich bitte um euer Verständnis. Wir kommen zur nächsten Frage. Diese wurde eingereicht von Grossrat Stocker und betrifft den ÖV-Abbau im Fahrplan 2027 im Verhältnis zum Auftrag Gredig. Diese Frage wird wiederum beantwortet von Regierungsrätin Maissen. Bitte.

Stocker betreffend ÖV-Abbau im Fahrplan 2027 im Verhältnis zum Auftrag Gredig

Frage

In der Aprilsession 2026 hat der Grosse Rat den Auftrag Gredig einstimmig überwiesen und damit die Kostenübernahme der Zusatzerschliessungen durch den Kanton Graubünden und einen Bestandesschutz für das ÖV-Angebot vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (GöV) beschlossen. Mitte Mai wurden die Gemeinden vom zuständigen Departement über das laufende Bestellverfahren für die Fahrplanperiode 2027/28 informiert, darin wurde auch Bezug zum überwiesenen Auftrag des Grossen Rats genommen. Im erwähnten Schreiben findet sich zur Fahrplanperiode 2027/28 folgende Aussage: "Der Kanton behält sich vor, [...] punktuelle Anpassungen am bestehenden Angebot vorzunehmen." Mittlerweile befindet sich der neue Fahrplan 2027 in der öffentlichen Auflage. Da der neue Fahrplan auf gewissen Linien bereits einen Angebotsabbau vorsieht, welcher mit dem Auftrag Gredig verhindert werden sollte, ergeben sich für einzelne Gemeinden – darunter die Gemeinde Trimmis – und letztlich auch für ÖV-Nutzende zusätzliche Fragestellungen. Aus diesem Grund gelange ich mit folgenden Fragen an die Regierung:

1. Wie verändert der einstimmig überwiesene Auftrag des Grossen Rats das laufende Bestellverfahren für

die Fahrplanperiode 2027/2028 und den Fahrplan 2027?

2. Wie stellt die Regierung sicher, dass der teilweise publizierte Angebotsabbau ab Fahrplan 2027, welcher nicht dem Auftrag des Grossen Rats entspricht, nicht eintritt und daher korrigiert wird?
3. Wann und wie werden die Gemeinden über die nächsten Schritte informiert?

Regierungsrätin Maissen: Auch hier zunächst ein paar einleitende Bemerkungen. Der Fahrplanentwurf 2027 entspricht weitestgehend demjenigen Angebot, das bereits im Jahr 2026 durch Bund und Kanton im Rahmen des regionalen Personenverkehrs bestellt wurde. Dies trotz des Umstandes, dass auf zirka einem Drittel aller Buslinien ein Überangebot besteht. Auf einzelnen Linien wird an einem moderaten Angebotsabbau festgehalten, als Beispiel auf der Linie 90.003, bei welcher in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und dem Kanton ein gemeinsames externes Planungsgutachten erstellt wurde. Die im aktuellen Fahrplan 2026 als Linie 90.003, also Chur-Trimmis, Chur-Haldenstein und Chur-Untervaz, publizierten Kurse werden neu in die Linien 90.030 Chur-Trimmis-Untervaz, 90.031 Chur-Haldenstein und 90.032 Chur-Stelleweg aufgeteilt. Zusätzlich zu dieser Aufteilung wurde der Abschnitt Chur-Bahnhof nach Chur-Stelleweg in den Ortsverkehr überführt. Derzeit evaluiert das Amt für Energie und Verkehr die Erstoffer von PostAuto AG. Es ist aktuell noch nicht abschliessend klar, welche Linien und welche Gemeinden von einem moderaten Angebotsabbau betroffen sein werden. Weitere Anpassungen im Fahrplanentwurf 2027 waren technischer Natur, dies äussert sich in der Anpassung von Fahrzeiten im Minutenbereich.

Zur Frage eins: Das Bestellverfahren im regionalen Personenverkehr als Prozess basiert auf dem Bundesrecht. Der Prozess ist somit durch den Kanton wie vorgegeben durchzuführen. Inhaltlich wird das Angebot aus dem Jahr 2026 grossmehrheitlich unverändert bestellt. Da eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des Auftrags Gredig fehlt, wird die Regierung im Rahmen der Budgetbotschaft 2027 dem Grossen Rat einen referendumsfähigen Verpflichtungskredit für die Fahrplanjahre 2027/2028 beantragen. Auf diese Weise können die damit einhergehenden Mehrkosten, welche aufgrund der Forderung des Grossen Rats mit der Überweisung des Auftrags Gredig nun der Kanton anstelle der Gemeinden zu tragen hat, gedeckt werden. Die definitive Höhe dieser Mehrkosten ergibt sich erst aus der überarbeiteten Erstofferte und der definitiven Bestellung. Nach der Überweisung dieses Auftrags in der Aprilsession hat der Bund Ende April 2026 informiert, dass die Kantonsquote Graubünden um fünf Prozent respektive knapp neun Millionen Franken für das Fahrplanjahr 2027 reduziert wird. Erschwerend für den Kanton kommt somit hinzu, dass diese Reduktion ebenfalls durch den Kanton getragen werden muss. Zusammen mit den Mehrkosten gemäss Auftrag Gredig ergibt das Zusatzkosten in einem niedrigen zweistelligen Millionenbereich für das kantonale Budget 2027. Die Kürzung der Kantonsquote betrifft alle Kantone, weshalb sich die Konferenz der kantonalen Delegierten des öffentlichen Verkehrs, die

KKDöV, an die Transportunternehmen wendet und entsprechende Erwartungshaltungen an die Anpassung von Zweitofferten formuliert, da der Abgeltungsbedarf gemäss den Erstofferten für die Kantone nicht finanzierbar ist.

Zur Frage zwei: Wie eingangs erläutert, wurde mit dem Fahrplanentwurf nur ein moderater Angebotsabbau publiziert. Bei der heutigen Linie 90.003 gehen wir davon aus, dass das gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden beschlossene Vorgehen von diesen nach wie vor mitgetragen wird. Zudem zeichnen sich in weiteren Bereichen des Kantonsshaushalts diverse extern induzierte Mehrkosten in beträchtlicher Höhe für das Budget 2027 ab. Die Einhaltung der vom Grossen Rat vorgegebenen finanzpolitischen Richtwerte wird voraussichtlich nicht ohne Leistungsabbau möglich sein. Aufgrund von dieser Entwicklung erachtet es die Regierung als angebracht, dass die bisherige teilweise offensive Bestellpolitik im öffentlichen Verkehr moderat angepasst wird und dadurch einen Beitrag zur Einhaltung der finanzpolitischen Richtwerte zu leisten.

Zur Frage drei: Am 18. Mai 2026 wurden die betroffenen Gemeinden vom Departement darüber informiert, dass gemäss Regierungsbeschluss vom 12. Mai 2026 dem Grossen Rat ein Verpflichtungskredit im Rahmen der Budgetbotschaft 2027 zur vollständigen Finanzierung der Zusatzerschliessung für die Fahrplanjahre 2027/2028 unterbreitet wird. Sollten Gemeinden vom moderaten Angebotsabbau betroffen sein, werden diese durch den Kanton zeitnah informiert.

Standesvizepräsident Luzio: Angraztg fitg cunsigliera guvernativa Maissen. Grossrat Stocker, Sie haben die Möglichkeit für eine kurze Nachfrage. Dies ist nicht gewünscht. Die nächste und letzte Frage wurde ebenfalls eingereicht durch Grossrat Stocker und betrifft steuerliche Benachteiligung von Schweizer Grenzgängern in der beruflichen Vorsorge. Diese Frage wird beantwortet von Regierungspräsident Bühler. Bitte.

Stocker betreffend steuerliche Benachteiligung von Schweizer Grenzgängern in der beruflichen Vorsorge

Frage

Die Steuerverwaltung hat am 11. Februar 2026 informiert, dass ab der Steuerperiode 2027 kein Säule 3a-Abzug für Grenzgänger mit Wohnsitz in Graubünden und Arbeitsort im Fürstentum Liechtenstein mehr möglich ist. Diese Praxisänderung stützt sich auf eine entsprechende Aufforderung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche der Auffassung ist, dass Schweizer Grenzgänger, die den liechtensteinischen Sozialversicherungen unterstellt sind, keine Säule 3a nach schweizerischem Recht bilden und demnach nicht von den Steuerabzügen profitieren können.

Im Jahr 2024 arbeiteten rund 15 000 Grenzgänger aus der Schweiz im Fürstentum Liechtenstein, wobei ein Grossteil aus dem grenznahen Rheintal stammen dürfte. Auch Bündner sind von dieser Praxisänderung betroffen. Der Ständerat hat die Motion Friedli (Mo. 25.4652),

welche diese Praxisänderung mit einer Gesetzänderung korrigieren will, am 2. März 2026 seiner zuständigen Kommission zur Behandlung zugewiesen. Der am stärksten betroffene Kanton St. Gallen hat mittlerweile auch eine Standesinitiative überwiesen und fordert ebenfalls eine Korrektur dieser Praxisänderung, damit der steuerliche Abzug für die Säule 3a auch für Schweizer Grenzgänger weiterhin möglich bleibt.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die für den Kanton Graubünden ebenfalls wichtige und relevante Motion Friedli «Keine steuerliche Benachteiligung für Schweizer Grenzgänger bei der beruflichen Vorsorge»?
2. Wie und wann wird sich die Regierung auf nationaler Ebene dafür einsetzen, dass diese Praxisänderung aus Bundesbern korrigiert und wieder rückgängig gemacht wird?

Regierungspräsident Bühler: Ich komme auch hier direkt zur Beantwortung der Frage. Frage eins: Kurz und bündig. Die Regierung hat grosses Verständnis für die Motion der St. Galler Ständerätin Esther Friedli und für die Standesinitiative des Kantons St. Gallen.

Zur Frage zwei: Eine Delegation der Ostschweizer Regierungskonferenz hat sich kürzlich bereits mit Bundesrätin Karin Keller-Sutter ausgetauscht und dabei auch ihre Anliegen zur Praxisänderung beim Abzug von Einzahlungen in die Säule 3a von steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeitsort im Fürstentum Liechtenstein vorgetragen. Seitens des Kantons Graubünden war Regierungsrat Jon Domenic Parolini bei diesen Gesprächen dabei. Dabei wurde eine Anpassung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und Vermögen oder des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge thematisiert. Die Regierung wird diese Thematik zeitnah anlässlich des nächsten Treffens mit der Bündner Delegation in den eidgenössischen Räten aufnehmen und auch zu einer allfälligen Vernehmlassungsvorlage im Sinne der Grenzgängerinnen und Grenzgänger Graubündens Stellung nehmen.

Standesvizepräsident Luzio: Vielen Dank, Herr Regierungspräsident. Grossrat Stocker, Sie haben die Möglichkeit, eine kurze Nachfrage zu stellen.

Stocker: Meine Frage, zuerst besten Dank für die Antworten, Herr Regierungspräsident, sehen Sie es als notwendig an, mit einer Standesinitiative in dieser Thematik nachzudoppeln?

Regierungspräsident Bühler: Vielen Dank für die Nachfrage. Ich denke, weil es zeitnah geschieht, werden wir uns absprechen mit den Bundesparlamentariern, auch den Zwischenstand kennen, wie jetzt mit Standesinitiative und Motion Friedli verfahren wird und dann würden wir das Gespräch suchen und mögliche unterstützende Massnahmen beraten. Ich denke, wichtig ist, dass gerade weil der Kanton St. Gallen schon vorstellig wurde, dass

man jetzt nicht einfach Doppelspurigkeiten veranstaltet, sondern wenn, sich dann gegenseitig unterstützt, wenn wir auch der Meinung sind, dass die Vernehmlassungsvorlage das dann hergibt. Die kennen wir ja noch nicht. Aber wir sind hier wach und möchten das mit den Bundesparlamentariern erörtern.

Standesvizepräsident Luzio: Damit schliessen wir die Fragestunde ab und ich bedanke mich bei der Regierungsbank für die Beantwortung der Fragen. Auf dem Arbeitsplan steht als nächstes Traktandum die Wahl des Regierungspräsidiums und des Regierungsvizepräsidiums für das Jahr 2027.

Wahl Regierungspräsidium und Regierungsvizepräsidium für 2027

Standesvizepräsident Luzio: Vorgeschlagen als Regierungspräsidentin ist Regierungsrätin Carmelia Maissen. Ich möchte Sie anfragen, ob Sie diesen Vorschlag erweitern möchten. Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich die Stimmzählerinnen und den Stimmzähler, die Wahlzettel zu verteilen.

Ich bitte die Stimmzählerinnen und den Stimmzähler, die Wahlzettel wieder einzusammeln.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir fahren gleich fort mit der Wahl des Regierungsvizepräsidiums für das Jahr 2027. Vorgeschlagen zum Vizepräsidenten 2027 wurde Regierungsrat Peter Peyer. Ich frage Sie an, ob Sie diesen Vorschlag erweitern möchten. Das ist nicht der Fall. Ich bitte die Stimmzählerinnen und den Stimmzähler, die Wahlzettel zu verteilen. Vielen Dank.

Ich bitte die Stimmzählerinnen und den Stimmzähler, die Wahlzettel wieder einzusammeln. Vielen Dank.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir fahren weiter. Momentan können immer noch keine Aufträge und Anfragen unterzeichnet werden. Hoffen wir, diese Blockade habe keinen internationalen staatspolitischen Hintergrund. Auf der Tribüne dürfen wir die dritte Sek aus Grösch begrüssen mit ihrem Lehrer Jann Thöny. Schön, euch im Grossen Rat zu haben. *Applaus.* Während die Stimmen ausgezählt werden, fahren wir gemäss Arbeitsplan fort. Dazu übergebe ich die Ratsleitung wieder der Standespräsidentin.

Standespräsidentin Favre Accola: Auch meinerseits einen schönen guten Morgen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wie auch den Gästen auf der Zuschauertribüne und am Livestream. Bevor wir die gestrige Diskussion zum Auftrag Derungs betreffend Stopp der Aussetzung von Grossraubtieren in Graubünden fortsetzen, möchte ich noch unser Geburtstagskind erwähnen. Grossrat Thomas Gort feiert heute seinen Geburtstag. Lieber Thomas, wir wünschen dir nur das Beste. Lass dich heute gebührend feiern. *Applaus.* Ich rufe nun die Grossräte an, die gestern noch ein Votum angemeldet hatten. Das wäre, und bitte Sie natürlich den Knopf zu drücken, damit ich Sie entsprechend dann freischalten kann. Das wäre Grossrat Hefti, dann wäre noch Grossrat Pfäffli, Grossrätin Menghini, Grossrätin Said Bucher und

Grossrat Cramer. Ich erteile nun Grossrat Hefti das Wort.

Auftrag Derungs betreffend Stopp der Aussetzung von Grossraubtieren in Graubünden (Fortsetzung)

Hefti: Ich spreche für beide zur Diskussion stehenden Aufträge. Ich lege meine Interessensbindung offen: Ich bin gelernter Forstwart, Waldeigentümer sowie ausgebildeter Landwirt und führe einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb. Zudem bin ich Bündner Jäger, seit rund drei Wochen Präsident des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes, in allen Bereichen im direkten Kontakt mit dem Luchs. In den nächsten Minuten begeben sich mich aufgrund meiner verschiedenen Hüte auf einen Seilakt.

Meine ersten Begegnungen mit einem Luchs hatte ich während der Hochjagd im Jahr 2024. Weitere Sichtungen folgten ein Jahr später wiederum während der Hochjagd. Während mehreren Tagen teilte ich mein Jagdgebiet mit einem Luchs und konnte ihn wiederholt beobachten. Sowohl tagsüber als auch nachts teils in unmittelbarer Nähe, beispielsweise nur rund 30 Meter neben meinem Balkon. Im gleichen Gebiet weiden aber auch meine Kälber und Rinder, Übergriffe fanden keine statt. Diese Begegnungen waren eindrücklich. Der Luchs ist ein faszinierendes Tier, dem ich mit Respekt begegne. Er verhält sich in der Regel zurückhaltend, nutzt seine Beute effizient und ist im Vergleich zu anderen Grossraubtieren deutlich weniger präsent. Die Einschätzung des Zentralvorstandes des BKPJVs zur Aussetzung der erwähnten zwei Luchse, die vor meiner Wahl vertreten wurde, kann ich nachvollziehen. Dem BKPJV ist es wichtig, in der Thematik Luchs nicht politisiert oder vereinnahmt zu werden. Unser Engagement gilt der traditionellen und zur notwendigen Regulierung der Schalenwildbestände freien Bündner Patentjagd.

Die jeweiligen Richtungsentscheide zum heiklen Thema Luchs oder Grossraubtiere ist Aufgabe der Politik. Heute spreche ich als vom Volk gewählter Politiker. Die irrtümliche Erlegung von Luchsen ist nicht zu relativieren. Sie stellt einen Fehler dar und muss entsprechend geahndet werden. Daraus jedoch einen Anspruch auf Wiedergutmachung abzuleiten, halte ich für problematisch. Ein solcher Entscheid könnte ein Präjudiz schaffen, der zukünftige Fehlabschüsse beispielsweise von Grossraubtieren indirekt mit weiteren Aussetzungen verknüpfen könnte. Sie sollen im gesetzlichen Rahmen geahndet werden und nicht im politischen mit der Schaffung eines Präjudizes. Die geplante Massnahme wird in diesem Zusammenhang wie eine Form der freiwilligen Wiedergutmachung. Eine Form, welche jedoch durch kantonale und Bundesstellen organisiert und finanziert wird. Dies wirft aus politischer Sicht Fragen hinsichtlich der Verhältnismässigkeit sowie der Verwendung öffentlicher Mittel auf. Nach KORA-Bericht Nr. 128 vom November 2025 weist das Referenzgebiet Surselva eine Luchsdichte von 1,47 Luchsen pro 100 Quadratkilometern auf. Aus meiner Sicht auf Grund der hohen beanspruchten Fläche der meist Einzelgänger-Luchse als erfüllt und

zweckmässig. Zwei neue, fremde Luchse auszusetzen würde ein künstlicher Dichtestress unter den Luchsen und deren Zusammenleben unnötig erhöhen.

Laut KORA-Bericht ist eine Konkurrenz zwischen Luchs und Wolf nicht auszuschliessen. Also nochmals ein Dichtestress. Die Begründung, dass die genetische Vielfalt mit der Aussetzung von zwei Luchsen eine Chance darstellt, mag sein. Theorie und Praxis sind jedoch zwei Paar Schuhe in freier Natur. Die Gefahr eines Präjudizes gewichte ich als Politiker um das Vielfache höher als die Spekulation vom Bürotisch aus, dass zwei Luchse tatsächlich eine wildbiologische, positive Blutaufrischung bewerkstelligen werden. Jedoch hat der Luchs B965, der im Jahre 2019 in Liechtenstein geboren und anschliessend via Rätikon und Prättigau zuerst an den Calanda abwanderte, nach kurzem Aufenthalt in der Nähe von Thusis schlussendlich seit dem Jahr 2022 in der Surselva, regelmässig nachgewiesen, dass eine natürliche Zuwanderung möglich ist und funktioniert. Im Vorfeld habe ich zudem Informationen des Verbands der Waldeigentümer erhalten, wonach der Luchs einen positiven Beitrag zur Funktion der Schutzwälder und deren Verjüngung leiste. Sollte die Regierung dennoch an der Aussetzung festhalten, wäre aus meiner Sicht zu prüfen, ob diese erwarteten ökologischen Leistungen bei zukünftigen Budgetentscheidungen, zum Beispiel im Bereich des Amtes für Wald- und Naturgefahren, entsprechend berücksichtigt werden können, etwa durch eine Anpassung der Mittel. Trotz meiner positiven persönlichen Erfahrungen stehe ich der geplanten Aussetzung von zwei Luchsen kritisch gegenüber.

Pfäffli: Ich hätte nie gedacht, dass ich in meiner letzten Sitzung als Grossrat ein Votum zum Thema Grossraubtiere halten werde. Aber die Realität hat mich eingeholt. Nun zum Auftrag von Kollege Derungs. Ich habe Verständnis, dass Sie diesen Auftrag eingereicht haben, aber ich verstehe ihn trotzdem nicht. Sie haben alle drei Grossraubtierarten gleichzeitig thematisiert. Ich bin der Ansicht, für eine sachliche Diskussion muss jede einzelne dieser Tierarten genau betrachtet werden. In der Vergangenheit wurde dies auch im Kanton Graubünden bei der Aussetzung von Tieren so gehandhabt. Wäre das nicht so gewesen, hätten wir vielleicht unser Wappentier nicht. Und wir hätten vermutlich einen neuen Giganten der Lüfte, nämlich den Bartgeier, auch nicht.

Zu den Argumenten betreffend dem Aussetzen dieser zwei Luchse haben gestern die Kolleginnen Danuser und Nicolay und Kollege Caviezel die Argumente aus meiner Sicht dargebracht. Ich möchte sie nicht wiederholen. Sie haben aber auf das Bild hingewiesen und das war der Grund, warum ich mich gemeldet habe. Sie haben das Bild angesprochen und haben über das Bild erzählt. Für mich war das Ganze ein bisschen ein Märchen. Sie erwähnen Wolf und Bär, die friedlich neben einem entspannten Geisshirten stehen. Das ist für mich, entschuldigen Sie, ein Märchen. Der zweite Teil des Märchens war, dass der Luchs zu Recht nicht auf diesem Bild aufgeführt wird. Und der dritte Teil des Märchens, den haben Sie nicht erzählt. Auf der linken Seite ist nämlich der Steinadler aufgeführt. Vergessen wurde dabei der Bartgeier. Vermutlich hatte der keine Zeit, weil gemäss

Märchen war er gerade dabei, ein Lamm oder Kleinkind zu entführen.

Nun zum Schluss, ich glaube es macht keinen Sinn, wenn wir uns durch Märchen leiten lassen. Ich werde hier mit der Regierung stimmen und möchte Ihnen zum Schluss noch ein persönliches Votum auf den Weg geben. Die Zeit der Dinosaurier ist vorbei. Sie sind definitiv ausgestorben. Reichen Sie also keinen Vorstoss ein. Ich glaube nicht, dass sie in einer der kommenden Sessionen im Grossrat wieder ausgesetzt werden.

Menghini-Inauen: Seit Jahren beschäftigt uns die Grossraubtierproblematik in diesem Rat. Die zunehmende Präsenz von Wolf, Luchs und anderen Grossraubtieren führt regelmässig zu politischen Vorstössen und zu Diskussionen. Dies zeigt deutlich, dass der politische Wille in Graubünden nicht darin besteht, die Ausbreitung von Grossraubtieren aktiv zu fördern, sondern die Auswirkungen auf Landwirtschaft, Alpwirtschaft, Tourismus, Jagd, Bevölkerung sowie weitere Bereiche in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Aussetzung von zwei Luchsen in der Surselva oder allgemein in Graubünden klar abzulehnen. Die Regierung argumentiert, es handle sich lediglich um eine Ersatzmassnahme für die drei irrtümlich erlegten Luchse und nicht um eine Bestandserweiterung. Aber genau hier liegt das Problem. Wenn künftig jeder Fehlabschuss durch eine Neuansiedlung kompensiert wird, schaffen wir ein Präjudiz, das weit über den konkreten Fall hinausgeht. Fehler müssen aufgearbeitet werden, das ist richtig. Aber Fehler werden nicht dadurch korrigiert, dass man zusätzliche Grossraubtiere aussetzt. Die Bevölkerung erwartet von uns ein konsequentes Management der Grossraubtiere, nicht deren aktive Förderung. Immerhin gehörte der Wolf auch im Jahr 2025 weiterhin zu den Top-Sorgen der Bündner Bevölkerung. Ich denke, dies gilt es ernst zu nehmen.

Hinzu kommt, dass die Entwicklung der Grossraubtierbestände in der Schweiz insgesamt weiterhin dynamisch verläuft. Allein beim Wolf wurden Anfang 2026 schweizweit bereits 43 Rudel und rund 350 Tiere gezählt. In anderen Worten, trotz Regulierungsmassnahmen wächst der Bestand weiter und gemäss KORA-Reporting wächst auch die Luchspopulation. 2021 lebten 14 Luchse in der Region, 2025 waren es bereits 16, die fehlerhaft erlegten Exemplare bereits abgezogen. Gerade deshalb dürfen wir keine neuen Ansiedlungen oder Aussetzungen machen. Es geht aber nicht nur um die zwei Luchse. Es geht vielmehr um die grundsätzliche Frage, welches Signal wir damit aussenden. Wollen wir den Weg einer aktiven Ausweitung von Grossraubtierbeständen gehen oder wollen wir den Fokus auf Regulierung, Akzeptanz und Konfliktvermeidung legen? Das ist die Frage. Und für mich ist klar, die Wiederansiedlung von Luchsen als Reaktion auf einen Fehlabschuss ist der falsche Weg. Heute haben wir die Möglichkeit, diesen Entscheid zu korrigieren. Deshalb bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, den Auftrag Derungs in seiner ursprünglichen Form zu überweisen.

Said Bucher: Wir haben nun verschiedenste Ausführungen zum Luchs gehört. Für mich ist wichtig, dass wir uns

am Konzept Luchs orientieren sollten des Bundesamtes für Umwelt und, ja vom BAFU. Hier wird festgehalten im Konzept Luchs, dass der Luchs eine einheimische Art ist, der durch das Jagdgesetz geschützt ist. Auch das haben wir gehört. Und dass der Handlungsspielraum für das Luchsmanagement eben hier geregelt wird. Der Grundsatz, der daraus abgeleitet wird, ist, dass das Zusammenleben unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen möglich ist. Es gibt zwei wesentliche, die für uns hier eigentlich relevant sind in der Diskussion. Und der eine ist, dass wir einen langfristig überlebensfähigen Luchsbestand haben sollten, der sich auch ausbreitet. Und das zweite ist, dass es Kriterien für den Abschuss gibt, und zwar von schadenstiftenden Einzel-luchsen und für die Regulation von etablierten Luchsbeständen, die zum Beispiel Schäden an Nutztierbeständen hervorrufen. Jetzt, wie ordne ich das ein. Für mich ist es so, dass das Anliegen mit den überlebensfähigen Luchsbeständen eigentlich das Ansinnen der Regierung ist. Und dass, für mich steht nicht im Vordergrund, dass man diese beiden Luchse abgeschossen hat. Sondern für mich steht im Vordergrund, dass ohne eine Aufstockung von Luchsen es möglich ist eine Auffrischung des Genpools zu erreichen. Wir haben auch gehört, dass das möglicherweise nicht reicht. Aber es ist hier eine gute Gelegenheit. Tiere, die von Mutationen betroffen sind, sind unberechenbarer als die Tiere, die keine haben. Also deshalb finde ich diese Idee grundsätzlich gut.

Dann der zweite Teil mit den Abschüssen. Da haben wir ja auch diese Situationen gehabt mit dem Wolf, dass es eher ein bisschen schwierig war, dass wir hier klarere Richtlinien hatten und dass das auf der anderen Seite durchaus ein Problem sein kann, gerade für Landwirte, sehe ich auch. Aber in diesem Fall, es überwiegt für mich das Ansinnen der Regierung, wie ich das geschildert hab. Was für mich nicht im Umkehrschluss bedeutet, dass die Ansinnen der Landwirtschaft nicht berücksichtigt werden müssen. Für mich ist es aber in diesem, also in diesem Antrag falsch. Und ich denke, wenn es tatsächlich so ist, dass es hier eine bessere Regelung geben soll, die der Rat sich wünscht, dann müsste zu dem Thema ein, also das Thema müsste extra aufgearbeitet werden. Grundsätzlich, das Ansinnen der Regierung ist für mich ein anderes, muss man separat betrachten. Abschüsse, ja, kann tatsächlich ein Problem sein. Da nochmal vernünftig vorgehen mit einem anderen Auftrag, damit wir hier vielleicht auch nochmal detailliertere Regelungen bekommen, sehe ich durchaus und ich werde mit der Regierung stimmen.

Cramer: Wir behandeln einen der kürzesten Aufträge in der Geschichte dieses Grossen Rates, aber die Diskussion zeigt, dass es wohl nicht die kürzeste Diskussion zu einem Auftrag ist und das zeigt auch, wie emotional dieses Thema Grossraubtiere ist. Begrenzte staatliche Mittel sind gezielt und effizient einzusetzen und sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Vorliegend geht es für mich um einen Verhältnissblödsinn. Der Kanton soll Geld für die Aussiedlung von Grossraubtieren ausgeben. Und nicht nur das. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dadurch Schäden an unseren Nutztieren entstehen. Grossrat Grass hat gestern darauf hingewie-

sen. Oder Frau Regierungsrätin, können Sie uns verbindlich versichern, dass Ihre Luchse, die Sie in der Surselva aussetzen wollen, keine Schäden an unseren Grossraubtieren verursachen?

Seit Jahren kämpfen wir für eine aktive und effiziente Regulierung von Grossraubtieren in diesem Kanton. Und was macht der Kanton? Er möchte aktiv Grossraubtiere ansiedeln. Das kann doch nicht sein. Wenn Sie diese im Veltlin aussiedeln wollten, dann hätte ich noch Verständnis dafür, aber nicht hier bei uns. Deshalb: Wehret den Anfängen. Wir haben es von verschiedenen Vorrednerinnen und Vorrednern gehört, wir sollten hier kein Präjudiz schaffen, denn das könnte dazu führen, dass man auf die geniale Idee kommen könnte, dass auch andere Fehlabschüsse kompensiert werden müssten. Es ist so, wie Grossrat Hefti gesagt hat, es ist bedauerlich und es war ein Fehler, dass diese drei Luchse irrtümlicherweise abgeschossen wurden, aber dafür sieht die geltende Rechtsordnung andere Massnahmen vor. Eine Wiedergutmachung sieht die geltende Rechtsordnung eben nicht vor. Es gibt Straf- und Disziplinarverfahren, um dieses fehlbare Verhalten zu ahnden. Deshalb auch meine konkreten Fragen an Sie, Frau Regierungsrätin: Laufen aktuell Straf- und Disziplinarverfahren gegen den fehlbaren Jagdaufseher? Welche gesetzliche Grundlage rufen Sie an für diese Aussiedlung zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und können Sie uns eine Garantie geben, dass es keine Risse an den Nutztieren bei uns gibt? Bitte überweisen Sie diesen Auftrag im ursprünglichen Sinn, schaffen wir kein Präjudiz und versuchen wir zumindest, die begrenzten staatlichen Mittel gezielt und effizient einzusetzen.

Danuser (Cazis): Ich nehme Sie mit zurück ins Jahr 1999. Damals hat Graubünden einen Strategiebericht zu den Grossraubtieren erarbeitet, der seiner Zeit voraus war. Fundiert, differenziert und, das ist entscheidend, mit einem klaren Verständnis für die Verhältnisse in unserem Kanton. Die Arbeitsgruppe damals bestand unter anderem aus Peider Ratti, Vorsteher des Jagd- und Fischereiinspektorates, Walter Decurtins, Präsident des Bündner Bauernverbandes, Dr. Alexander Dönz, Vorsteher des kantonalen Landwirtschaftsamtes und Angelo Rizzi, Präsident des Bündner Schafzuchtverbandes. Dieser Bericht ist kein historisches Relikt. Er ist bis heute die Grundlage für das Handeln der Verwaltung. Und was steht darin? Nicht Ideologie, nicht Symbolpolitik, sondern ein nüchterner, realistischer Ansatz. Beim Luchs wird klar festgehalten, kurzfristig setzt man auf natürliche Zuwanderung, keine Wiederansiedlung. Aber mittelfristig hält man sich die Option offen. Das ist keine Widersprüchlichkeit. Das ist kluge, vorausschauende, fachlich fundierte Arbeit. Man entscheidet nicht dogmatisch, sondern hält sich an Handlungsspielräume, die offen bleiben. Und genau diesen Handlungsspielraum brauchen wir auch heute.

Der Bund verfolgt mit dem Projekt Genetic rescue das Ziel, die genetische Vielfalt zu sichern. Das ist fachlich begründet und ja, dazu kann auch das Aussetzen einzelner Tiere gehören. Aber entscheidend ist, dass wir als Kanton selbst entscheiden, wie wir damit umgehen. Nicht reflexartig, nicht unter politischem Druck, sondern

differenziert und verantwortungsvoll. Und hier liegt der Kern der heutigen Debatte. Wir sprechen über Grossraubtiere, aber wir tun so, als wären alle gleich. Der Luchs ist nicht der Wolf und der Wolf ist nicht der Bär. Wer alles in denselben Topf wirft, macht es sich zu einfach und wird der Realität in Graubünden nicht gerecht. Wir haben Verantwortung gegenüber der Landwirtschaft, wir haben Verantwortung gegenüber der Jagd und wir haben Verantwortung gegenüber einer sachlichen, glaubwürdigen Umweltpolitik. Diese Verantwortung verlangt Differenzierung, nicht Pauschalisierung. Die vorliegenden Aufträge gehen genau in die falsche Richtung. Sie vermischen Themen, verkürzen Zusammenhänge und engen unseren Handlungsspielraum unnötig ein. Das mag politisch attraktiv klingen, ist aber strategisch kurzsichtig. Wenn wir heute entscheiden, dann sollten wir das mit der gleichen Weitsicht tun wie 1999. Pragmatisch, differenziert und ohne ideologische Scheuklappen. Darum bitte ich Sie, folgen Sie diesem Ansatz und lehnen Sie beide Aufträge ab.

Claus: Herr Crameri fürchtet sich vor Schäden an Grossraubtieren, ja, es wird ein bisschen grotesk. Was aber ganz wichtig ist, Kenneth Danuser hat die Fakten wunderschön zusammengefasst und auch unser Alt-Standespräsident und oberster früherer Jäger im Kanton. Einen lustigen Ausflug kann ich mir nicht ersparen. Wenn Sie das Bild anschauen und Sie schauen sich aber auch den Entwurf des Bildes an. Einige wissen, wo der Entwurf des Bildes von Alois Carigiet ist. Er ist im ersten Stock an der Wand, bevor man zu den Pressebüros hineingeht. Dieses Bild konnte erstanden werden, ich danke in diesem Zusammenhang nochmals Regierungsrat Parolini, und seither hängt es hier. Auf diesem Bild gibt es die Grossraubtiere nicht. Jetzt kann man sich fragen, warum gibt es sie jetzt hier an der Wand. Da gibt es mehrere Erklärungen. Sehr wahrscheinlich war Alois Carigiet, ist mit dem Entwurf zur Regierung gegangen, um ihn zu zeigen. Und die Regierung, die wohlhabliche Regierung, vorausschauend schon damals, hat festgestellt, dass die Wiederansiedlung der Grossraubtiere nicht zum Zuge kommt. Die waren nämlich damals ausgestorben, in den 60er-Jahren. Und deshalb, stimmt, sehen Sie diese Tiere jetzt auf dem Originalbild. Nichtsdestotrotz, die ganze Diskussion müssten wir uns eigentlich ersparen und jetzt werde ich ernst. Es ist tatsächlich die Aufgabe der Regierung, hier zu handeln, Luchse anzusiedeln oder eben nicht oder eben sie wieder anzusiedeln hier. Es ist eine operative Aufgabe der Regierung und nichts anderes. Das Parlament kann dazu reden und reden und sich streiten und schauen, dass das überall in der Zeitung erscheint. Die Chance ist klein, das wissen Sie inzwischen auch. Aber unsere Übungsanlage ist falsch. Und darauf möchte ich am Schluss noch hinweisen. Tun Sie das, wozu Sie legitimiert sind, aber versuchen Sie nicht, der Regierung in die operativen Angelegenheiten reinzureden. Es nützt nichts und es ist auch richtig in diesem Fall, dass es nichts nützt.

Butzerin: Ich habe in dieser Legislatur noch nie so viel gelernt wie bei dieser Debatte. Auch ich möchte noch einen kleinen Beitrag zur doch mit etwas Humor geführ-

ten Debatte beitragen. Schauen Sie, ich würde mich nicht wundern, wenn die nächste Mosersche Netz Natur-Sendung von SRF aus dem Bündner Grossen Rat gesendet würde. Zumindest dies, würde ich immer noch an der Schule Biologieunterricht erteilen, würde ich wohl unsere gestrige und heutige Debatte in den nächsten Lektionen einfließen lassen. Nun aber meine ernsthafte Beurteilung der Sachlage. Ich bezweifle, ob mit der Aussetzung von zwei Luchsen eine nachhaltige Blutauffrischung in der Luchspopulation Graubündens und damit eine Lösung der Inzuchtproblematik erreicht werden kann. Zweitens, ob eine merkliche Reduktion der Verbisschäden an unserem Wald durch Schalenwild wegen zwei Luchsen mehr auf dem Kantonsgebiet Graubündens erreicht werden kann, wage ich ebenfalls in Frage zu stellen. Drittens, andererseits meine ich aber auch, dass die Nutztierrisse wegen der Anwesenheit zweier Luchse mehr nicht merklich ansteigen werden. Mein Schluss aus diesen Bemerkungen: Ich sehe keinen Sinn darin, zwei Tiere aus ihrer Umgebung, aus dem Jura und aus dem Ausland, einzufangen und diese bei uns hier auszusetzen. Die Aktion wäre tatsächlich aus meiner Sicht lediglich eine Wiedergutmachung der Aktion und der Abschüsse der drei Luchse im 2024. Ich bin für die Überweisung des Auftrags Derungs.

Standespräsidentin Favre Accola: Grossrat Caviezel, Sie sprechen bereits zum zweiten Mal.

Caviezel: Ja ja, liebe Frau Standespräsidentin. *Heiterkeit.* Aber heute habe ich ja noch nicht gesprochen. Also gestern einmal und heute einmal, das passt ja. Nun, in meiner letzten Session kann ich mit grosser Freude zur Kenntnis nehmen, dass wir im Kanton Graubünden keine grösseren Probleme haben als die Aussetzung zweier Luchse. Notabene nicht, Kollege Crameri, die Aussetzung von Grossraubtieren, sondern die Aussetzung zweier Luchse für drei, die fälschlicherweise erlegt wurden. Und ich möchte das in ein Verhältnis stellen. So haben sich gestern zur Wasserkraftstrategie von Kollege Berweger sieben Kolleginnen und Kollegen aus diesem Rat zu Wort gemeldet. Und jetzt hören Sie gut zu: Zum Thema Luchs, Aussetzung dieser beiden Luchse, haben sich bis jetzt, es ist ja noch nicht fertig, ich hab gesehen, dass jetzt auch noch geschätzter Kollege Walter Bachmann sich gemeldet hat, also bis jetzt haben sich sage und schreibe 17 Kolleginnen und Kollegen dazu geäußert. Schauen Sie sich mal dieses Missverhältnis an. Sieben zur Wasserkraftstrategie, ich verstehe sehr gut, dass das keine grosse Thematik ist für den Kanton Graubünden, aber für den Luchs 17. Sagenhaft. Nun, ich möchte Sie bitten, überweisen Sie den Auftrag Derungs im Sinne der Regierung und lehnen Sie den Auftrag Grass einfach ab. Und hören wir auf mit dieser elenden, schon lange abgelutschten Thematik zu diesen Grossraubtieren. Die Wahlen sind vorbei. Sie können sich gross zurücklehnen und ganz geduldig auf die nächsten Wahlen warten.

Bachmann: Ich bin erschlagen vom Votum von Kollege Caviezel. Er hat mir die Worte aus dem Mund genommen und ich habe nach dem, was er schon gestern her-

vorragend erklärt hat und heute noch ergänzt hat, nichts mehr dazu zu sagen. Ich möchte auf mein Votum eigentlich verzichten, möchte aber trotzdem noch zwei Sachen sagen. *Heiterkeit.* Ganz kurz. Herr Derungs, ich muss eben doch nochmals auf das Bild hinweisen. Sie haben von Herrn Caviezel gestern gehört, dass der Wolf ein sehr scheues Tier ist. Und wenn Sie ganz genau schauen, im Wald im Hintergrund hat es einen hellbraunen Punkt, links. Also rechter Teil haben Sie im Hintergrund einen Wald, dort hat es links im Wald, hat es einen hellbraunen Punkt. Das ist ein Luchs. Der zeigt sich nämlich in der Öffentlichkeit normalerweise nicht wie ein Wolf oder ein Bär. Das ist das, was ich zum Luchs zu sagen habe. Und mein, das ist mein letztes Votum. Ich belästige Sie nie mehr. Ich möchte deshalb sagen: «Gute Nacht, Freunde, es ist Zeit für mich zu gehen. Was ich noch zu sagen hätte, dauert eine Zigarette und ein letztes Glas im Stehen». Ich kann es leider nicht vorsingen, Sie würden alle den Saal verlassen. Deshalb habe ich es nur gesprochen. Aber in diesem Sinne, ich danke Ihnen für die Zusammenarbeit und wünsche all den Gewählten weiterhin gute Zeit im Grossen Rat. Danke, auf Wiedersehen.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir schalten nun eine Pause ein. Ich begrüsse Sie wieder zurück im Saal um 10.30 Uhr.

Standespräsidentin Favre Accola: Zuerst die gute Nachricht. Die technische Panne sollte behoben sein. Ab sofort können Sie die Vorstösse wieder unterzeichnen. Diejenige Grossrätinnen und Grossräte, welche Vorstösse gestern Abend oder heute Morgen früh unterschrieben haben, bitte kontrollieren Sie, ob Ihre Unterschrift noch hinterlegt ist oder ob Sie eventuell nochmals unterschreiben müssen.

Wenn es keine Wortmeldungen aus dem Plenum mehr gibt zum Auftrag Derungs betreffend Stopp der Aussetzung von Grossraubtieren in Graubünden, erteile ich nun Regierungsrätin Maissen das Wort.

Regierungsrätin Maissen: Ich werde nun von unserem Recht Gebrauch machen, dass wir im Gegensatz zur Aargauer Regierung keine Redezeitbeschränkung haben, und Ihnen eine halbstündige Interpretation des Carigiet-Bildes als Kunst- und Architekturhistorikerin liefern. Nein, Spass beiseite. Ich möchte mich jenen Voten anschliessen, welche für eine differenzierte Betrachtung plädiert haben. Luchs ist nicht gleich Wolf. Drei wesentliche Unterschiede: Der Luchs ist eine hoch gefährdete Art, der Wolf ist eine geschützte Art, aber nicht gefährdet. Beim Luchs haben wir keine Regulation, kein aktives Management, beim Wolf haben wir eine aktive Regulation. Beim Luchs haben wir keine Konflikte mit der Landwirtschaft, beim Wolf haben wir Konflikte mit der Landwirtschaft. Und dann möchte ich noch Grossrat Claus für seinen Appell zur Einhaltung der Zuständigkeitsordnung sehr danken.

Nun, Grossrätin Menghini hat von der Frage des Signals gesprochen. Ich möchte auf diese Ebene eingehen und auf einen Aspekt, der für die Regierung auch sehr wesentlich war, kurz eingehen. Es geht um die Wiedergutmachung von Fehlabschüssen. Es geht nicht um eine

Aussetzungsstrategie oder andere Konzepte oder Vorstellungen. Es geht um die Wiedergutmachung von Fehlabschüssen. Notabene haben wir dies in einem gewissen Sinne auch bei Fehlabschüssen von Wölfen. Die Konsequenz da ist allerdings nicht, dass wir Wölfe aussetzen, aber Fehlabschüsse bei Wölfen werden dem Regulatorkontingent dann abgezogen. In diesem Sinne gibt es dort einen gewissen Ersatz. Der Regierung ist es extrem wichtig mit Blick auf das Wolfsmanagement, auf die Wolfsregulation, dass wir diese Akzeptanz nicht gefährden. Die Diskussion zeigt heute, das Thema ist nach wie vor sehr emotional. Wir wollen das versachlichen und wir wollen die Akzeptanz im Bereich der Wolfsregulation nicht gefährden und auch deshalb diese Wiedergutmachung dieses Fehlabschusses.

Der Kanton Graubünden, mit der Arbeit in den letzten Jahren, hat eine sehr hohe Glaubwürdigkeit sich aufbauen können, auch schweizweit. Und angesichts des Umstandes, dass diese Fehlabschüsse auch national und international für Aufsehen gesorgt haben, ist es uns ein Anliegen, diese Glaubwürdigkeit nicht aufs Spiel zu setzen. Es ist vorgesehen, dass es in nächster Zeit wieder eine Revision der Jagdgesetzgebung auf Bundesebene gibt. Es gibt verschiedene Vorstösse, die im Parlament überwiesen worden sind. Wir möchten uns als Gebirgskanton, hier sind wir in enger Zusammenarbeit mit anderen Kantonen unterwegs, in diese Revision einbringen und unsere langfristige Vision, dass wir das Wolfsmanagement irgendwann analog der Steinwildjagd ausführen können, einbringen. Und dafür sind wir eben auf diese Glaubwürdigkeit angewiesen und wir sehen hier in diesen Fehlabschüssen, das war tatsächlich ein Fehler, der nicht passieren darf und mit dieser Aktion der Wiedergutmachung, dass wir hier diese Glaubwürdigkeit nicht gefährden. Zumal eben damit keine Nachteile für die Landwirtschaft verbunden sind. Es wurde bereits erwähnt, in den letzten fünf Jahren hat es einen bestätigten Riss gegeben. Und es gibt einen positiven Nebeneffekt, aber das ist nicht das Hauptziel, die genetische Verbesserung des Luchsbestandes. Sollten sich Luchse auf das Reissen von Nutztieren spezialisieren, müssen diese natürlich wieder entnommen werden.

Dann zu guter Letzt hat Grossrat Crameri noch gefragt, was bezüglich Disziplinarverfahren gelaufen ist. Der fehlbare Wildhüter wurde von der Staatsanwaltschaft mit Strafbefehl am 7. Mai 2025 gebüsst und gegen den Strafbefehl wurde keine Einsprache erhoben. Entsprechend ist dieses Verfahren nun abgeschlossen. Ich glaube sonst wurde ziemlich alles gesagt und ich sage, würde meinen, stimmen Sie ab und unterstützen Sie den Antrag der Regierung.

Standespräsidentin Favre Accola: Wünscht Grossrat Derungs nochmals das Wort?

Derungs: Ja, die Argumente wurden ausgetauscht, ich werde daher nicht mehr auf einzelne Punkte eingehen. Ich möchte doch noch kurz auf das Votum von Kollege Caviezel eingehen. Ich bin persönlich mit seinem Befund völlig einverstanden und dennoch möchte ich festhalten, die Thematik der Grossraubtiere beschäftigt die Menschen in unserem Kanton und das Sorgenbarometer zeigt

das immer wieder deutlich. Daher sollten wir dieses Thema auch nicht einfach so salopp vom Tisch wischen. Und auch der Befund, dass wir uns hier mit Erstweltproblemen beschäftigen, da bin ich auch einverstanden. Aber ich bitte darum, den Finger nicht auf mich und die Mitunterzeichner dieses Auftrages zu richten. Wir haben lediglich reagiert. Die Aktivitäten vom Amt und auch von den Behörden sind von den Behörden ausgegangen und da müssen, die eigentliche Frage, die wir uns stellen sollten, ist doch, wie konnte es überhaupt dazu kommen, dass unsere Behörden sich mit solchen Themen beschäftigen und dafür wertvolle Ressourcen einsetzen. Und damit komme ich eigentlich auch zum Punkt und dabei schaue ich wieder die FDP-Fraktion an. Es ist ja ein offenes Geheimnis, in der Mitte-Fraktion bin ich neben Kollege Schneider wohl der grösste FDP-Sympathisant. *Heiterkeit.* Und wir hatten doch so eine gute Zeit zusammen in den letzten Jahren. *Heiterkeit.* Wollen Sie das wirklich so beenden heute? *Heiterkeit.* Nein, gerade deshalb appelliere ich an die FDP: Findet wieder zurück auf den Weg der Ordnungspolitik, so wie es früher euer Markenzeichen war. Das ist eine Empfehlung aber auch an den ganzen Rat, den ich noch mitgeben möchte. Ich bitte daher, zumindest jene in der FDP-Fraktion, die sich der Ordnungspolitik verschrieben haben, überweisen Sie bitte den Auftrag in seiner ursprünglichen Form.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen zur ersten Abstimmung. Wenn Sie den Auftrag Derungs im ursprünglichen Sinne unterstützen wollen, drücken Sie bitte die Taste Plus. Wenn Sie den Antrag der Regierung auf Abänderung unterstützen wollen, drücken Sie bitte die Taste Minus. Für Enthaltungen drücken Sie bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Antrag der Regierung auf Abänderung mit 70 zu 41 Stimmen bei 1 Enthaltung unterstützt.

Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrags Derungs und des Antrags der Regierung obsiegt der Antrag der Regierung mit 70 zu 41 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zur zweiten Abstimmung. Wenn Sie den Auftrag Derungs betreffend Stopp der Aussetzung von Grossraubtieren in Graubünden in abgeänderter Form überweisen wollen, dann drücken Sie bitte die Taste Plus. Wenn Sie diesen nicht überweisen wollen, drücken Sie bitte die Taste Minus. Für Enthaltungen drücken Sie bitte die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Auftrag Derungs mit 89 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung überweisen.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags der Regierung mit 89 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir behandeln nun den Fraktionsauftrag SVP betreffend Einschränkung, entschuldigung, ich korrigiere mich. Wir kommen nun

zu der Bekanntgabe der Wahl Regierungspräsidium und Regierungsvizepräsidium.

Wahl Regierungspräsidium und Regierungsvizepräsidium für 2027 (Fortsetzung)

Standespräsidentin Favre Accola: Ich gebe Ihnen nun das Resultat der Wahl fürs Regierungspräsidium 2027 bekannt. Abgegebene Stimmzettel 116, davon leer und ungültig 17, gültige Stimmzettel 99, Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen 99, absolutes Mehr 50. Als Regierungspräsidentin 2027 gewählt ist mit 99 Stimmen Carmelia Maissen. *Applaus.* Ich gratuliere Ihnen ganz herzlich zu dieser Wahl.

Regierungspräsidium

Bei 116 abgegebenen und 99 gültigen Wahlzetteln, 99 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 50, wird Regierungsrätin Carmelia Maissen mit 99 Stimmen als Regierungspräsidentin 2027 gewählt. Einzelne: 0 Stimmen

Standespräsidentin Favre Accola: Nun kommen wir zum Resultat der Wahl fürs Regierungsvizepräsidium 2027. Abgegebene Stimmzettel 119, davon leer und ungültig 9, gültige Stimmzettel 110, Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen 110, absolutes Mehr 56. Gewählt als Regierungsvizepräsident 2027 ist mit 110 Stimmen Peter Peyer. *Applaus.* Ich gratuliere auch Ihnen ganz herzlich zu Ihrer Wahl.

Regierungsvizepräsidium

Bei 119 abgegebenen und 110 gültigen Wahlzetteln, 110 gültigen Kandidatenstimmen und einem absoluten Mehr von 56, wird Regierungsrat Peter Peyer mit 110 Stimmen als Regierungsvizepräsident 2027 gewählt. Einzelne: 0 Stimmen

Standespräsidentin Favre Accola: Nun kommen wir definitiv zum Fraktionsauftrag SVP betreffend Einschränkung der geplanten Grossraubtieransiedlung. Die Regierung beantragt, den Auftrag in abgeänderter Form zu überweisen. Damit entsteht automatisch Diskussion. Ich erteile der Zweitunterzeichnerin, Grossrätin Menghini, das Wort.

Fraktionsauftrag SVP betreffend Einschränkung der geplanten Grossraubtieransiedlung (Erstunterzeichner Rauch) (Wortlaut GRP 3/2025-2026, S. 328)

Antwort der Regierung

Im Kanton Graubünden kommt der extensiv und naturnah betriebenen Alp- und Landwirtschaft eine zentrale kulturelle, wirtschaftliche und soziale Bedeutung zu. Gleichzeitig ist sie jener Bereich, der am stärksten von der Wolfspräsenz betroffen ist. Der Kanton Graubünden

steht deshalb seit Jahren vor der Herausforderung, die berechtigten Interessen von Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft, Bevölkerung und Naturschutz in Einklang zu bringen. In diesem Zusammenhang verfolgt die Regierung das Ziel eines effizienten Grossraubtiermanagements, das differenziert auf die einzelnen Arten und ihre jeweilige Konfliktlage eingeht.

Während der Wolf aufgrund seiner Bestandesentwicklung und seines Konfliktpotenzials mit der Nutztierhaltung im Zentrum der öffentlichen Debatte steht, nimmt der Luchs in Graubünden bislang eine untergeordnete Rolle ein. Nutztierrisse durch Luchse sind selten und stellen aktuell im Vergleich zum Wolf kein strukturelles Problem dar. Zudem entwickelt sich der Luchsbestand im Kanton weniger schnell und ist genetisch stark eingeschränkt. Diese geringe genetische Vielfalt macht den Bestand anfälliger für Krankheiten und verminderte Fitness. Einzelne Ausfälle – wie die irrtümliche Erlegung von drei Luchsen im vergangenen Jahr – haben daher für die regionale Arterhaltung im Vergleich zum Wolf eine grössere Bedeutung.

Die vom Kanton beantragte und vom Bund bewilligte Aussetzung von zwei Luchsen ist vor diesem Hintergrund als Ersatzmassnahme zu verstehen. Ziel ist es nicht, den Bestand zu vergrössern, sondern den ursprünglichen Zustand in der betroffenen Region wiederherzustellen und gleichzeitig mit einem dafür geeigneten Tier zumindest regional eine gewisse genetische Aufwertung zu erreichen.

Zu Punkt 1: Analog zur Haltung im Wolfsmanagement wird sich die Regierung auch bei den anderen Grossraubtierarten für ein aktives Management einsetzen, das den Interessen des Artenschutzes sowie denen der Landwirtschaft, der Bevölkerung und des Tourismus gerecht wird. Eine Ansiedlung von Bären und Wölfen in Graubünden steht nicht zur Diskussion. Beim Luchs ist fachlich aus der Perspektive des Artenschutzes schweizweit eine genetische Verbesserung angezeigt. Wie dies in der Umsetzung erfolgen soll, ist noch nicht klar. Derzeit sind Aussetzungen von weiteren Luchsen in Graubünden nicht vorgesehen.

Zu Punkt 2: Eine Neubeurteilung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) bei unveränderter Ausgangslage ist nicht angezeigt. Zudem wurde anlässlich der Arbeitsgruppensitzung Grossraubtiere Graubünden vom 16. Juni 2025 über den Stand der Abklärungen zur geplanten Luchsaussetzung informiert. An dieser Sitzung waren verschiedene Interessensvertreter anwesend, unter anderem auch solche aus der Landwirtschaft. Das Vorhaben wurde von den Interessensvertretern nicht in Frage gestellt.

Zu Punkt 3: Die eidgenössische Jagdgesetzgebung gibt vor, unter welchen Voraussetzungen und wie stark in die Wolfspopulation eingegriffen werden kann. In den letzten beiden Regulationsphasen hat der Kanton Graubünden seinen Handlungsspielraum zur Gänze ausgeschöpft und beabsichtigt, dies auch weiterhin zu tun. Die Luchspopulation in Graubünden weist derzeit im Vergleich zu den anderen Kantonen eine Dichte im unteren Bereich des schweizerischen Mittels auf. Da die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Regulierung des Luchsbestands im Vergleich zum Wolf derzeit nicht gegeben

sind, hat die Regierung aktuell keine entsprechende Handlungsmöglichkeit. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass der aktuelle Luchsbestand in Graubünden mit geringem Konfliktpotential für die Landwirtschaft und genetischer Schwächung weiterhin eine erhöhte Schutzpriorität erfordert und Managementmassnahmen stark eingeschränkt sind. Bären werden aufgrund ihres Verhaltens gemäss dem Konzept Bär Schweiz eingeschätzt und bei Notwendigkeit vergrämt oder auch erlegt. Einwandernde Bären werden geduldet, wenn sie sich unauffällig verhalten und sich nicht an den Menschen gewöhnen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag betreffend die Punkte 1 und 3 zu überweisen und als erledigt abzuschreiben sowie betreffend Punkt 2 abzulehnen.

Menghini-Inauen: Ich habe bereits beim vorherigen Auftrag ausgeführt, weshalb wir die geplante Aussetzung der beiden Luchse ablehnen und weshalb wir keine unnötige Ausweitung von Grossraubtierbeständen wollen. Und der vorliegende Fraktionsauftrag möchte genau dies sicherstellen, nämlich die Ansiedlung von Grossraubtieren abzulehnen. Aber zudem steht eine weitere zentrale Frage im Mittelpunkt: Ist die gesellschaftliche und politische Akzeptanz für solche Massnahmen überhaupt gegeben? Die Regierung verweist darauf, dass verschiedene Interessensvertreter im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung informiert worden seien und das Vorhaben damals nicht in Frage gestellt worden sei. Wir haben dazu gestern die Ausführungen von Grossratskollege Grass gehört, weshalb Zweifel bestehen, dass eine gründliche Prüfung dieses Aspekts erfolgte und die gesellschaftliche und politische Akzeptanz tatsächlich gegeben sind. Und abgesehen von diesem konkreten Beispiel zeigt sich dieser Aspekt eben auch, wie bereits erwähnt, an den zahlreichen Vorstössen zu Grossraubtieren an dieser Diskussion heute und gestern im Rat und auch aber an den anhaltenden Diskussionen in der Bevölkerung.

Der zunehmende Druck auf die Landwirtschaft und insbesondere auf die Alpwirtschaft ist eine Tatsache und deshalb ist es legitim und notwendig, die Voraussetzungen einer solchen Bewilligung mit der nötigen Sorgfalt zu überprüfen. Wir beantragen deshalb, dass Punkt zwei im ursprünglichen Sinn überwiesen wird. Wenn eine Bewilligung auf bestimmten Voraussetzungen beruht, dann muss auch überprüft werden können, ob diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Es geht dabei nicht um Ideologie, sondern um Sorgfalt, Transparenz und insbesondere auch um die notwendige politische Legitimation. Bei Punkt drei hingegen begrüssen wir die Absicht der Regierung, ihren Handlungsspielraum im Bereich der Wolfsregulation in Gänze auszuschöpfen, und nehmen sie natürlich beim Wort. Dieses Vorgehen ist auch dringend nötig, da der Kanton Graubünden im Vergleich zum Rest der Schweiz eine übermässige Wolfsbesiedlung aufweist. Es handelt sich also um ein legitimes politisches Anliegen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, den Fraktionsauftrag der SVP in seiner ursprünglichen Form zu überweisen und bedanke mich für die Unterstützung.

Die Zweitunterzeichnerin hält am Auftrag in der ursprünglichen Fassung fest.

Standespräsidentin Favre Accola: Sie haben gehört, Grossrätin Menghini wünscht, den Fraktionsauftrag SVP im ursprünglichen Sinne zu überweisen. Gibt es weitere Wortmeldungen dazu? Ich stelle fest, dass dies nicht der Fall ist. Wünscht Regierungsrätin Maissen nochmals das Wort? Sie verneint. Damit kommen wir bereits zur ersten Abstimmung. Wer den Fraktionsauftrag der SVP betreffend Einschränkung der geplanten Grossraubtieransiedlung im ursprünglichen Sinne überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer diesen in abgeänderter Form überweisen möchte, bitte die Taste Minus. Für Enthaltungen drücken Sie bitte die Taste Null. Wir starten die Abstimmung. Sie haben den Antrag der Regierung auf Abänderung mit 73 zu 37 Stimmen bei 0 Enthaltungen unterstützt.

Abstimmung

In Gegenüberstellung des Antrags Rauch und des Antrags der Regierung obsiegt der Antrag der Regierung mit 73 zu 37 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Favre Accola: Wir kommen nun zur zweiten Abstimmung betreffend Überweisung dieses Fraktionsauftrages in abgeänderter Form. Wer diesen Auftrag, wer den Fraktionsauftrag der SVP in abgeänderter Form überweisen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer diesen nicht überweisen möchte, drücke bitte die Taste Minus, für Enthaltungen drücken Sie bitte die Ziffer Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Fraktionsauftrag SVP betreffend Einschränkung der geplanten Grossraubtieransiedlung in abgeänderter Form mit 73 zu 38 Stimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags der Regierung mit 73 zu 38 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Favre Accola: Grossrat Koch wünscht das Wort.

Koch: Wir haben in dieser Konstellation noch gut drei Debattenstunden, welche wir miteinander verbringen dürfen. Ich stelle Ihnen deshalb im Namen der SVP-Fraktion den Ordnungsantrag, unseren Fraktionsauftrag SVP betreffend Standesinitiative für Ständemehr heute nach der Mittagspause direkt zu behandeln.

Ordnungsantrag SVP (Koch)

Den Fraktionsauftrag SVP betreffend Standesinitiative für Ständemehr (Erstunterzeichner Koch) heute direkt nach der Mittagspause zu behandeln.

Koch: Warum? Der Auftrag wurde bereits einmal verschoben. Eine weitere Verschiebung wäre aus unserer Sicht höchst problematisch. Die entscheidenden Debatten laufen derzeit in Bern. Aktuell wird intensiv darüber diskutiert, ob die neuen Schweiz-EU-Verträge dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstellt

werden sollen. Die Frage ist also keineswegs so klar, wie die Regierung es uns weismachen will. Die Präsidentenkonferenz konnte sich vergangene Woche im Ständerat selbst ein Bild von der Bedeutung dieser Diskussion machen. Wenn der Stand Graubünden seine Stimme erheben will, dann muss er es jetzt tun. Nicht erst dann, wenn die wichtigen Debatten bereits geführt sind. Ich bitte Sie deshalb, den Ordnungsantrag zu unterstützen und heute nach der Mittagspause direkt mit diesem Traktandum fortzufahren.

Standespräsidentin Favre Accola: Sie haben gehört, es liegt ein Ordnungsantrag vor. Darüber wird nicht diskutiert, sondern wir schreiten direkt zur Abstimmung vor. Wer den Ordnungsantrag von Grossrat Jan Koch unterstützen möchte, nämlich dass der Fraktionsauftrag SVP betreffend Standesinitiative für Ständemehr direkt nach der Mittagspause behandelt wird und somit vorgezogen wird, drücke bitte die Taste Plus. Wer dies nicht unterstützt, bitte die Taste Minus. Für Enthaltungen drücken Sie bitte die Ziffer Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Ordnungsantrag von Grossrat Koch mit 83 zu 26 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Ordnungsantrag SVP (Koch) mit 83 zu 26 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Standespräsidentin Favre Accola: Damit schreiten wir weiter nun zur Anfrage Brunold betreffend touristische Erschliessung der Ruinaulta. Regierungsrätin Maissen vertritt die Regierung bei dieser Anfrage. Ich frage nun Grossrat Brunold an, ob er von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie haben vier Minuten Zeit für eine Stellungnahme oder wünschen Sie Diskussion?

Anfrage Brunold betreffend touristische Erschliessung der Ruinaulta (Wortlaut GRP 3/2025-2026, S. 324)

Antwort der Regierung

Mit dem Fahrplanwechsel vom 14. Dezember 2025 wurde der Halbstundentakt Chur-Ilanz umgesetzt. Da sich der Umbau des Bahnhofs Versam, der künftig ein rascheres Kreuzen ermöglichen wird, aufgrund von Einsparungen verzögert und um die Anschlüsse in Ilanz und Chur gewährleisten zu können, musste ein Übergangskonzept in Bezug auf die Haltepolitik der Rhätischen Bahn (RhB) in der Rheinschlucht umgesetzt werden. So kann die RhB seit dem Fahrplanwechsel 2026 bis nach dem Umbau des Bahnhofs Versam (gemäss Einschätzung RhB bis Ende 2028) gewisse Haltestellen in der Rheinschlucht nur alternierend bedienen. Dieses Übergangskonzept bringt für diese Haltestellen Verschlechterungen mit sich und hat zur Folge, dass die Bahnhöfe in der Rheinschlucht nicht mehr direkt miteinander verbunden sind.

Beim Rheinschlucht/Ruinaulta-Bus (Linie 90.404), welcher bisher in der Sommersaison zwischen Laax, Valendas-Sagogn Bahnhof und Brün bzw. Tamins Unterdorf verkehrt ist, handelt es sich nicht um ein vom Kanton bestelltes Angebot des öffentlichen Verkehrs. Die Buslinie wird durch den Verein Rheinschlucht/Ruinaulta-Bus in eigener Verantwortung bestellt und durch PostAuto betrieben. Der Kanton Graubünden anerkennt die touristische Bedeutung des Angebots und hat dieses mit Förderbeiträgen für touristische Linien gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a und Art. 18 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV; BR 872.100) unterstützt. Art. 17 Abs. 4 der Verordnung über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (VöV; BR 872.150) setzt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent für die Ausrichtung von Förderbeiträgen für touristische Linien voraus.

Zu Frage 1: Im Rahmen der Planung des Halbstundentakts wurde eine Vielzahl von Übergangs- und Ersatzmassnahmen durch die RhB geprüft. So wurden unter anderem Bahnersatzmassnahmen und Bauprovisorien geprüft, allerdings aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzbar beurteilt. Auch eine erneute Verschiebung der Einführung des Halbstundentakts stand zur Diskussion. Eine Abwägung der Vor- und Nachteile von erneuter Verschiebung einerseits und der Einführung mit einem Übergangskonzept andererseits zeigte, dass die Vorteile einer Umsetzung des Halbstundentakts auf den Fahrplan 2026 die Nachteile des Übergangskonzeptes mehr als aufwiegen. Die Veränderung der Haltepolitik, d.h. mit anderer Haltestellenbedienung in der Rheinschlucht, blieb gemäss Einschätzung der RhB der einzig gangbare Weg zur Umsetzung des Halbstundentakts Chur-Ilanz. Eine ergänzende Bedienung der Rheinschlucht im Rahmen des regionalen Personenverkehrs, zum Beispiel durch eine Buslinie parallel zur RhB-Bahnlinie Reichenau-Ilanz, ist angesichts der zu erwartenden Nachfrage und der wahrscheinlichen Qualifikation als Parallelverkehr durch den Bund nicht realistisch.

Zu Frage 2: Beim Rheinschlucht/Ruinaulta-Bus handelt es sich um eine touristische Linie. Gemäss Art. 18 Abs. 2 GöV darf eine touristische Linie keinen Erschliessungscharakter haben und keine Angebote des regionalen Personenverkehrs konkurrenzieren. Dieser Tatbestand wäre bei einer ergänzenden Erschliessungsfunktion allerdings erfüllt, da eine Konkurrenzierung der RhB-Linien RE5 und RE7 entstehen würde, welche die Haltestellen in der Rheinschlucht im Stundentakt bedienen. Eine Unterstützung des Kantons, welche über die bestehende Förderung für touristische Linien hinausgeht, ist damit nicht möglich.

Zu Frage 3: Da die Linie durch den Verein Rheinschlucht/Ruinaulta-Bus allein bestellt wird, muss die Koordination des Angebots durch diese Trägerschaft erfolgen. Der Verein Rheinschlucht/Ruinaulta-Bus ist auch bereits auf das Amt für Energie und Verkehr (AEV) zugekommen. Dabei wurde seitens AEV signalisiert, das künftige Konzept auf die Förderwürdigkeit hin zu prüfen. Der Kanton sowie die Verkehrsunternehmen sind bereit, den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der rechtlichen Voraussetzungen dabei zu unterstützen.

Brunold: Ich bin mit der Antwort der Regierung teilweise befriedigt. Ich verlange in Absprache mit den Zweit- und Drittunterzeichnern keine Diskussion, möchte aber eine Stellungnahme abgeben.

Standespräsidentin Favre Accola: Sie können sprechen.

Brunold: Die Antwort der Regierung zeigt eines sehr klar, die Ausgangslage in der Ruinaulta ist komplex. Und sie ist in weiten Teilen durch physische und infrastrukturelle Rahmenbedingungen geprägt, die sich nicht einfach wegdiskutieren lassen. Der Ausbau auf den Halbstundentakt zwischen Chur und Ilanz ist eine grosse Errungenschaft. Es bringt für die Surselva insgesamt einen klaren Mehrwert. Gleichzeitig müssen wir aber zur Kenntnis nehmen, dass dieser Fortschritt in der Ruinaulta zu spürbaren Verschlechterungen führt, zumindest während der Übergangsphase bis voraussichtlich 2028. Und genau hier liegt der Kern des Problems: Die besonderen topografischen Gegebenheiten, die engen Platzverhältnisse und die laufenden Bauarbeiten lassen offenbar nur sehr begrenzte Lösungen zu. Die Antwort der Regierung macht deutlich, dass viele Varianten geprüft und letztlich verworfen werden mussten. Das ist nachvollziehbar, auch wenn es unbefriedigend bleibt.

Nicht zufriedenstellend ist aus meiner Sicht jedoch, dass sich daraus faktisch eine Situation ergibt, in der eines unserer wichtigsten touristischen Aushängeschilder in seiner Erlebbarkeit deutlich eingeschränkt wird. Die Ruinaulta ist kein Randgebiet. Sie ist ein Leuchtturm für den ganzen Kanton. Gerade deshalb genügt es nicht, sich auf die bestehenden rechtlichen und finanziellen Grenzen zurückzuziehen. Natürlich sind die Vorgaben im öffentlichen Verkehr und die Abgrenzung zum Parallelverkehr zu respektieren. Aber innerhalb dieses Rahmens müssen wir alles daransetzen, die bestmögliche Lösung zu finden. Ich erwarte deshalb vom Kanton, dass er weiterhin aktiv mit allen Beteiligten, der RhB, den Gemeinden, PostAuto, den Tourismusorganisationen und den Vereinen Ruinaulta- und Rheinschlucht-Bus nach Lösungen sucht. Dazu gehört auch, kreative Ansätze ernsthaft zu prüfen und Spielräume konsequent auszuerschöpfen. Das, ist der Ton weg, glaub ich. Nicht? Okay.

Standespräsidentin Favre Accola: Der Ton ist nicht weg, aber wir versuchen noch, die Lautstärke zu regulieren. Bitte sprechen Sie.

Brunold: Okay. Das kann bedeuten, bestehende Förderinstrumente maximal zu nutzen, neue Kooperationsmodelle zu ermöglichen und insbesondere Übergangslösungen zu unterstützen, die das touristische Angebot so attraktiv wie möglich halten. Denn eines ist klar, die kommenden Jahre sind entscheidend. Wenn das Angebot in dieser Zeit zu stark ausgedünnt wird, besteht die Gefahr, dass Gäste ausbleiben, und diese gewinnt man später nur schwer zurück. Mein Fazit ist deshalb ein differenziertes. Ich habe Verständnis für die schwierigen Rahmenbedingungen und die physikalischen Grenzen dieses Projekts. Aber ich bin nicht zufrieden mit der Perspektive, die sich daraus ...

Standespräsidentin Favre Accola: Sie sprechen bereits vier Minuten. Bitte kommen Sie zum Schluss.

Brunold: Ich bin bei meinem letzten Satz. Und ich hoffe und erwarte vom Kanton hier weiterhin eine aktive Rolle, dass gute Lösungen gefunden werden. Grazie fetg per Vossa attenziun.

Standespräsidentin Favre Accola: Damit haben wir die Anfrage Brunold betreffend touristische Erschliessung der Ruinaulta behandelt. Bevor wir zur nächsten Anfrage kommen, möchte ich Sie nochmals daran erinnern, dass es nun technisch möglich ist, elektronisch zu unterzeichnen. Sie können jetzt die nächsten Versuche starten. Wir sind aber auch vorbereitet, sollte das System wieder ausfallen.

Wir behandeln nun die Anfrage Righetti betreffend die kantonalen Perspektiven im Zusammenhang mit der Vorbeugung und der Bewältigung von Naturkatastrophen. Regierungsrätin Maissen vertritt bei diesem Geschäft die Regierung. Ich frage Grossrätin Righetti an, ob sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie haben vier Minuten Zeit für Ihre Stellungnahme oder beantragen Sie Diskussion?

Interpellanza Righetti concernente le prospettive cantonali nella prevenzione e nella gestione delle catastrofi naturali (Testo GRP 3/2025-2026, p. 321)

Risposta del Governo

La galleria San Fedele è stata realizzata nel quadro dello spostamento dell'autostrada A13 (circonvallazione di Roveredo) ed è stata posta in esercizio nel 2016. Si tratta di una galleria con traffico bidirezionale con una lunghezza complessiva di 2391 metri. La galleria è di proprietà dell'Ufficio federale delle strade (USTRA) ed è gestita dall'unità territoriale IV del Cantone Ticino. Questi servizi sono pertanto competenti per l'adozione delle misure appropriate per garantire la sicurezza nella galleria San Fedele. Le seguenti considerazioni si basano su informazioni fornite dall'USTRA.

Entrando in galleria, l'aria che circonda il veicolo viene raffreddata fino a raggiungere la temperatura del veicolo o dei vetri. Di conseguenza può formarsi della condensa sul parabrezza. Questo cosiddetto appannamento del parabrezza entrando in galleria è un fenomeno noto. In Svizzera esistono diverse gallerie nelle quali si verifica questo problema. Da indagini della Confederazione è emerso che il rischio di appannamento del parabrezza è significativamente superiore soprattutto in gallerie con traffico bidirezionale e a partire da una lunghezza di oltre 1400 m.

In merito al punto 1: da quando è stata realizzata, la galleria San Fedele a Roveredo è dotata di un impianto di ventilazione per ridurre al minimo l'appannamento del parabrezza all'ingresso in galleria. Un impianto di questo tipo è stato installato in numerose altre gallerie in tutta la Svizzera. Il sistema che controlla la ventilazione della

galleria si attiva automaticamente a partire da un determinato livello di umidità e a determinate temperature.

I corrispondenti parametri vengono adeguati costantemente anche a seguito delle segnalazioni dell'Ufficio tecnico dei Grigioni nonché degli utenti della strada, di modo che l'efficacia della ventilazione della galleria possa essere costantemente ottimizzata per minimizzare l'appannamento del parabrezza. Grazie a un monitoraggio da parte dell'USTRA riguardo all'efficacia dell'impianto e alle regolazioni effettuate su tale base negli ultimi dodici mesi è stato possibile constatare una netta riduzione dell'appannamento del parabrezza. Al fine di ridurre al minimo il rischio di appannamento del parabrezza e di escludere eventuali conseguenze sfavorevoli, il monitoraggio dovrà essere proseguito. A tale scopo, il funzionamento dell'impianto di ventilazione della galleria va costantemente adeguato, se necessario.

Nell'ordinanza sulla segnaletica stradale non sono previsti sistemi di segnaletica come quello installato nella galleria Isla Bella che richiama l'attenzione degli automobilisti sul pericolo provocato dall'appannamento del parabrezza. Tali sistemi rappresentano perciò solo una misura provvisoria fino all'avvenuta attuazione di soluzioni tecniche (adeguamento della ventilazione della galleria ecc.). Una soluzione tecnica come l'adeguamento della ventilazione della galleria va preferita rispetto a una segnaletica, poiché la ventilazione previene effettivamente il pericolo e non si limita soltanto a segnalarlo. Nel frattempo i sistemi di ventilazione e di controllo della galleria Isla Bella sono stati integrati al fine di ridurre al minimo il rischio di appannamento all'ingresso in galleria. La segnaletica non è stata smantellata in considerazione degli investimenti già effettuati, anche se a seguito dell'integrazione del sistema di ventilazione e di controllo non sussiste più una necessità concreta.

Per motivi di sicurezza, al portale della galleria San Fedele dei pannelli luminosi segnalano la presenza di traffico in senso contrario. Un numero elevato di segnali a un portale di galleria comporta una riduzione della loro efficacia, ragione per cui si è rinunciato a posare una segnaletica che richiami l'attenzione sul rischio di appannamento del parabrezza. Per ridurre in modo duraturo l'appannamento è invece determinante la costante ottimizzazione dell'impianto di ventilazione. In considerazione delle circostanze esposte, al momento attuale presso la galleria San Fedele non è opportuna la posa di una segnaletica, come soluzione tecnica a breve termine richiesta dall'incarico, che inviti ad attivare la ventilazione interna del veicolo e i tergicristalli.

In merito al punto 2: come spiegato al punto 1, il fenomeno dell'appannamento del parabrezza all'ingresso in galleria è noto all'USTRA. Per tale ragione si tiene conto di questa problematica già nella fase di progettazione e costruzione di nuove gallerie o in occasione di risanamenti, installando corrispondenti impianti o modificando quelli esistenti.

In base a quanto esposto il Governo chiede al Gran Consiglio di respingere il presente incarico per quanto riguarda il punto 1 e di accoglierlo per quanto riguarda il punto 2 e di stralciarlo come evaso.

Righetti: Sono soddisfatta della risposta del Governo e non chiedo la discussione. Desidero tuttavia esprimere alcune considerazioni.

Standespräsidentin Favre Accola: Sie können sprechen.

Righetti: Innanzitutto ringrazio il Governo per la risposta all'interpellanza. Accolgo positivamente il fatto che il Cantone riconosca che Confederazione, Cantoni e comuni sono chiamati ad affrontare sfide sempre più complesse in questo ambito. Questa consapevolezza è importante perché rappresenta il primo passo per affrontare con serietà un problema che non può essere più considerato occasionale o eccezionale ma che, con ogni probabilità, tenderà a intensificarsi anche alle nostre latitudini. Per quanto riguarda la creazione di un fondo cantonale, comprendo e condivido la posizione del Governo: è vero che un fondo vincolerebbe importanti risorse finanziarie e potrebbe limitare la flessibilità d'azione. Tuttavia ritengo che il punto centrale non sia tanto lo strumento in sé, quanto la garanzia che i mezzi finanziari necessari siano effettivamente disponibili. Va riconosciuto che finora il Cantone ha saputo riuscito a reagire in modo adeguato e tempestivo di fronte a situazioni difficili. Proprio per questo è importante continuare su questa strada, rafforzando ulteriormente la capacità di prevenzione, intervento e sostegno. Dobbiamo poter affermare con chiarezza che il Cantone è pronto, anche dal punto di vista finanziario, ad affrontare un possibile aumento degli eventi estremi, sostenendo in modo concreto i comuni e le cittadine e i cittadini colpiti. Nella sua risposta il Governo fa riferimento alla possibilità di colmare eventuali lacune. A mio avviso su questo punto è fondamentale dimostrare lungimiranza. Non si tratta unicamente di intervenire quando i problemi emergono, ma di anticiparli individuando per tempo dove esistono margini di miglioramento e dove il sistema può essere rafforzato. In un contesto in continua evoluzione, la capacità di guardare avanti è decisiva.

Ieri abbiamo approvato la modifica dell'articolo 9 della legge sulla perequazione finanziaria cantonale, che prevede la possibilità per il Governo di concedere un contributo fino a 3 milioni di franchi per gli aiuti immediati e la gestione amministrativa in caso di catastrofe. Si tratta di un passo importante, che va nella giusta direzione e che contribuisce a garantire una maggiore sicurezza in caso di catastrofi naturali. È evidente, care colleghe e cari colleghi, che questi fenomeni stanno aumentando per frequenza e intensità. Di fronte a questa realtà credo sia nostra responsabilità agire con lungimiranza, questo significa non solo essere pronti a reagire, ma anche a continuare a investire nella prevenzione, rafforzare gli strumenti esistenti e garantire mezzi adeguati a questo settore. Concludo dicendo che la prevenzione non è un costo, è una scelta di responsabilità verso il territorio, vero i comuni e verso le persone che lo vivono. In questo contesto ritengo sia anche una responsabilità importante nei confronti delle generazioni future. Grazie mille per l'attenzione.

Standespräsidentin Favre Accola: Damit haben wir die Anfrage Righetti betreffend die kantonalen Perspektiven

im Zusammenhang mit der Vorbeugung und der Bewältigung von Naturkatastrophen behandelt. Wir kommen nun zum Auftrag von Ballmoos betreffend neues Beschulungskonzept für Flüchtlingskinder. Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen. Damit entsteht automatisch Diskussion. Ich erteile nun Grossrat von Ballmoos das Wort.

Auftrag von Ballmoos betreffend neues Beschulungskonzept für Flüchtlingskinder (Wortlaut GRP 3/2025-2026, S. 322)

Antwort der Regierung

Die Führung der Volksschule ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Gemäss Art. 39 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz; BR 421.000) kann die Regierung für die Schulung von Kindern vorläufig Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender Anordnungen treffen, die von den ordentlichen Bestimmungen abweichen. Gestützt darauf wurde das Konzept zum Betrieb von Schulen in Kollektivunterkünften (Schulkonzept) erlassen und letztmals am 25. Juni 2024 durch die Regierung angepasst. Diese Anpassung erfolgte u.a. auch mit dem Ziel, die Standortgemeinden mit Kollektivunterkünften (KU) zu entlasten. Fehlen im Schulkonzept abweichende Regelungen, gilt das Volksschulgesetz sinngemäss auch für Schulen und Kindergärten in KU. Ziel der Schulen in KU ist es, die Kinder gezielt auf einen Übertritt in die Regelschulen vorzubereiten. Ein Übertritt erfolgt erst bei ausreichenden schulischen, sozialen und sprachlichen Kompetenzen. Entscheide über Schulort und Zeitpunkt des Übertritts in die Regelschule erfolgen auf Basis eines Expertenurteils der Lehrpersonen und der Schulleitung. Nach positiver Beurteilung besteht ein Rechtsanspruch auf Übertritt in die Volksschule. Die Aufnahme eines Kindes aus einer Schule einer KU ist für die Schulträgerschaft der Regelschule ausserhalb des KU-Standorts freiwillig. Mehrere Schulträgerschaften ausserhalb des Standorts der KU zeigen sich erfreulicherweise bereit, Kinder und Jugendliche in die Regelschule aufzunehmen. Kommt keine Einigung im Perimeter der KU zustande, liegt die Durchsetzung der Schulpflicht bei der Wohngemeinde, wobei die Regierung angesichts der kantonalen Vorleistungen in einem Aufgabengebiet der Gemeinden mit einer kooperativen Zusammenarbeit rechnet.

Das Schulkonzept gilt ausschliesslich für Kinder in kantonalen KU (Asylverfahren, vorläufig Aufgenommene, Schutzstatus S). Schulpflichtige Kinder mit Flüchtlingsstatus sind nicht erfasst und besuchen die Regelschule der Wohngemeinde, da Flüchtlinge den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen können.

Der Kanton betreibt derzeit 18 KU mit rund 1 120 Personen, darunter 191 schulpflichtige Kinder, wovon 29 Kinder eine Regelschule besuchen. Zurzeit werden folgende Standorte zum Wohnen für Familien mit schulpflichtigen Kindern in Kollektivunterkünften geführt: Davos/Laret, Trimmis und Chur. Die Schulstandorte befinden sich in Davos/Laret, Schiers, Trimmis Bahn-

höfli, Trimmis Buschbizerba, Chur Tittwiesenstrasse, Chur Kantonsschule und Rothenbrunnen. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder aus diesen Unterkünften ist schwankend und bewegt sich seit dem Ausbruch des Ukrainekriegs im Rahmen von ca. 200 Schülerinnen und Schülern. Die oben erwähnten 29 Kinder, sind auf folgende Schulträgerschaften verteilt (Stichtag: 24.02.2026): Chur (9), Churwalden (1), Davos (4), Domat/Ems (1), Felsberg (2), Landquart (2), Maienfeld (2), Roveredo (3), Untervaz (1), Zizers (2) und Sonderschulinstitutionen (2). Zur finanziellen Entlastung der Schulträgerschaft übernimmt der Kanton die Kosten für Kinder aus einer KU, die eine Regelschule besuchen. Die pro Schuljahr und Kind pauschal abgedeckten Kosten betragen ab dem 1. August 2025 12'103 Franken für Kindergarten und Primarstufe und 17'501 Franken für die Sekundarstufe I.

Im Jahr 2022 evaluierte das Amt für Volksschule und Sport (AVS) die Schulen der KU. Die Ergebnisse der Evaluation bestätigten die erfolgreiche Umsetzung des bestehenden Schulkonzepts. Die Schulen in den KU haben sich über viele Jahre bewährt und wirken entlastend auf die öffentliche Volksschule. Dies zeigen auch die positiven Rückmeldungen zahlreicher Schulträgerschaften. Eine zu schnelle direkte Integration von schulfremden Kindern aus KU könnten die Volksschulen überfordern.

Die Umsetzung des Schulkonzepts ist eng mit der Unterbringungsstrategie verknüpft, die auf einer verfahrensabhängigen Unterbringung in kantonalen KU beruht. Gesetzlich vorgesehen ist eine Verteilung auf die Gemeinden erst, wenn die kantonalen Kapazitäten nicht ausreichen. Bisher konnte davon abgesehen werden, obwohl die Zahl der Zuweisungen stark gestiegen und schwankend ist.

Die im Auftrag genannten Einzelfälle wurden in der Anfrage transparent erläutert: Ein Kind mit Flüchtlingsstatus fällt nicht in die Zuständigkeit des AFM; bei einem weiteren Kind verzögerte sich der Kindergarteneintritt aus medizinischen Gründen; in einem Kindergarten in Chur kam es wegen eines unerwarteten Lehrpersonenausfalls für wenige Tage zu Unterrichtsunterbrüchen, die rasch behoben wurden. Solche Einzelfälle können vorkommen, stellen das Schulkonzept jedoch nicht infrage.

In vielen Kantonen erfolgt die Beschulung von Kindern aus dem Asylbereich in den Schulen der Aufenthaltsgemeinden, teils nach einer kurzen Phase in kantonalen Zentren. Die Schulhoheit liegt dabei überwiegend bei den Gemeinden, während der Kanton meist nur befristet finanziert oder koordiniert. Die Behauptung, andere Kantone integrierten ohne Delegation an die Gemeinden, ist daher unzutreffend.

Die Bereitstellung von passenden Unterkünften, Schulräumen und qualifiziertem Lehrpersonal gestaltet sich regional sehr unterschiedlich und wird durch schwankende Schülerzahlen zusätzlich erschwert. Eine gleichmässige kantonsweite Verteilung würde eine Abkehr von der heutigen Unterbringungsstrategie bedeuten. Bei einem Wechsel zu einem Erstphasenmodell mit fixem Verteilschlüssel würden Kinder aus dem Asylbereich nur während rund eines Jahres in KU beschult. Erfahrungswerte zeigen, dass dabei nur noch 25–40 % der derzeit

rund 1 120 Personen in kantonaler Zuständigkeit verblieben. Ein Systemwechsel würde somit keine Entlastung bringen, sondern zu einer dauerhaften Mehrbelastung aller Gemeinden führen, da die Personen aus dem Asylbereich auf alle Gemeinden verteilt werden würden. Die Gemeinden müssten dann Aufgaben in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und Beschulung wahrnehmen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

von Ballmoos: Aufgrund der Antwort der Regierung und der von ihr vorgeschlagenen Ablehnung ziehe ich den Auftrag zurück und bin dankbar, wenn Sie mir kurz Zeit geben, diesen Schritt zu begründen. Erstens, am Status Quo wird festgehalten. Bedarf, das Konzept grundsätzlich zu überdenken, gäbe es nicht. Zweitens: Der Umstand, dass viele Kinder mehr als ein Jahr separativ beschult werden, wird akzeptiert. Auf Seite 13 des im Februar 2023 veröffentlichten Evaluationsbericht ist dazu folgende Empfehlung formuliert: «Nur in begründeten Fällen sollten einzelne Schülerinnen und Schüler über mehrere Jahre in den Schulen der Kollektivunterkünfte unterrichtet werden. Eine genaue statistische Erfassung der Übertritte in die Regelschule könnte diesen Prozess unterstützen». Dazu habe ich in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass ich es fragwürdig finde, dass die Übertrittskriterien nicht Teil der Evaluation des Konzepts waren, obwohl diese ein zentrales Instrument sind. Auf Nachfrage wurden diese mir herausgegeben. Drittens: Die auf wenige Gemeinden verteilte Aufgabe der Beschulung von Flüchtlingskindern wird weitergeführt. Auch dazu ist im Evaluationsbericht, diesmal auf Seite 14, folgende Empfehlung formuliert: «Es soll überprüft werden, ob die bisherige Regelung, bei der das Einverständnis der aufnehmenden Gemeinde / Schulträgerschaft notwendig ist, beibehalten werden soll». In diesem Rat wird die Frage der Solidarität unter den Gemeinden in verschiedenen Zusammenhängen immer wieder gestellt. Die, die die Aufgabe der Beschulung von Flüchtlingskindern nicht erfüllen, sind froh, dass wenige andere das tun.

Um das Beschulungskonzept anzupassen, sind Mehrheiten nötig, die unter beschriebenen Umständen nicht zu erreichen sind. Die wahrscheinliche Ablehnung des Auftrags ist gleichbedeutend mit der Bestätigung des aktuell umgesetzten Konzepts. Aus Sicht der Kinder ändert sich in diesem Fall für die kommenden Jahre wenig. Integration von Kindern ist eng mit dem täglichen Umfeld verbunden. Schlechte Integration wird nebst anderen bekannten negativen Effekten sicher teurer. Es ist mir ein Anliegen, Folgendes noch anzubringen und dann schliesse ich: Flüchtlingsfamilien leben in Unterkünften jahrelang in sehr beengten Verhältnissen, unter traumatisierten Menschen, viele von ihnen mit extremen Gewalterfahrungen. Das sind sehr problematische Aufwuchsbedingungen für die betroffenen Kinder, die wie wir alle auch, null Einfluss darauf haben, in welche Situation sie hineingeboren wurden. Die sehr herausfordernde Arbeit der an den Schulen und in den Kollektivunterkünften Arbeitenden würdige ich ausdrücklich.

Wir ziehen den Auftrag zurück. Ich danke für die Kenntnisnahme.

Standespräsidentin Favre Accola: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Wünscht Regierungsrat Peyer noch das Wort? Darf ich davon ausgehen, aufgrund des Votums von Grossrat von Ballmoos und den nicht erfolgten Wortmeldungen, dass bezüglich Rückzug des Auftrages nicht opponiert wird? Dann halte ich für das Protokoll fest, dass der Auftrag von Ballmoos betreffend neues Beschulungskonzept für Flüchtlingskinder zurückgezogen wird. Wir kommen nun zur Anfrage Krättli betreffend regionale Alarmierung via Cell Broadcast. Regierungsrat Peyer vertritt bei diesem Geschäft die Regierung. Ich frage Grossrat Krättli an, ob er von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie haben vier Minuten Zeit für eine Stellungnahme oder wünschen Sie Diskussion?

Anfrage Krättli betreffend regionale Alarmierung via «Cell Broadcast» (Wortlaut GRP 3/2025-2026, S. 323)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: «Cell Broadcast» ist in der EU, den USA sowie weiteren Ländern bereits etabliert und hat sich als zuverlässiger Kanal für die Übermittlung dringlicher Warnungen bewährt. Die hohe Smartphonedichte in der Schweiz (über 95 %, Bundesamt für Statistik 2023) macht diese Technologie für die schnelle und flächendeckende Information der Bevölkerung im Ereignisfall besonders geeignet. Vorteilhaft ist zudem, dass auch Touristinnen und Touristen ohne Schweizer Mobilfunkvertrag oder lokale Warn-Apps erreicht werden können.

Zu Frage 2: Der Bundesrat hat sich am 27. November 2024 für die Stossrichtung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erarbeiteten Multikanalstrategie zur Information, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung ausgesprochen. Geplant sind die Einführung der Handyalarmierung «Cell Broadcast», die Übertragung der Sirenenverantwortung an die Kantone sowie der Rückbau der UKW-basierten Notfallradiosender. «Cell Broadcast» ermöglicht die Zustellung kurzer Textnachrichten an alle Smartphones in einem betroffenen Gebiet und dient als Kanal für dringliche Warnungen und Alarme. Dazu müssen alle Mobilfunknetze der Schweiz technisch aufgerüstet werden, insbesondere durch die Schaffung eines Cell Broadcast Center (CBC) pro Netzbetreiber, das die Meldungen entgegennimmt und deren Verbreitung in den betroffenen Regionen sicherstellt. Der Bundesrat hat am 15. Oktober 2025 die Vernehmlassung über Änderungen des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) eröffnet; diese dauerte bis zum 2. Februar 2026. Der Bund plant die Einführung von «Cell Broadcast» voraussichtlich bis 2029 und beantragt dafür ab 2027 einen Verpflichtungskredit. Die technische Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Mobilfunkanbietern.

Zu Frage 3: Die ausschliessliche Zuständigkeit für die Bereitstellung und den Betrieb von Systemen zur Warnung der Behörden bei drohenden Gefahren, zur Alarmierung der Bevölkerung im Ereignisfall sowie zur Information der Bevölkerung bei drohenden Gefahren liegt gemäss Art. 9 BZG beim Bund. Gestützt auf Art. 47 des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) bestimmt einzig der Bundesrat, welche Fernmeldedienste die Anbieter von Fernmeldediensten zu erbringen haben, damit Armee, Zivilschutz, Grenzwachtkorps, Polizei, Feuerwehr, Schutz- und Rettungsdienste sowie zivile Führungsstäbe in allen Lagen ihre Aufgaben erfüllen können. Der Kanton verfügt daher nicht über die Kompetenz, Mobilfunknetzbetreiber zur technischen Aufrüstung ihrer Netze zu verpflichten, um «Cell Broadcast» zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Zuständigkeitsordnung und der laufenden Arbeiten des Bundes zur Einführung von «Cell Broadcast» ist die Regierung nicht befugt, dieses System im Kanton unabhängig vom Bund einzuführen.

Krättli: Ich bin teilweise befriedigt mit der Antwort und ich habe festgestellt, dass der Luchs heute mehr Diskussionsbedarf auslöst als die Frage, wie wir die Bevölkerung alarmieren. Von dem her werde ich keine Diskussion verlangen.

Standespräsidentin Favre Accola: Sie haben vier Minuten Zeit für Ihre Stellungnahme.

Krättli: Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Anfrage. Positiv ist, dass die Regierung die Bedeutung von Cell Broadcasts ausdrücklich anerkennt. Sie bestätigt, dass dieses System ein zuverlässiger und moderner Kanal zur Übermittlung dringlicher Warnungen ist und insbesondere auch Menschen erreicht, die heute oft nicht erreicht werden, etwa Touristinnen und Touristen oder Personen ohne installierte Warn-App. Damit bestätigt die Regierung deutlich auch meine Ausgangsthese, dass die heutige Alarmierung Lücken aufweist. Seit der Beantwortung meiner Anfrage hat sich die Ausgangslage zudem weiterentwickelt. Am 12. Juni 2026 hat der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung zur neuen Multikanalstrategie vorgestellt und erneut bekräftigt, dass Cell Broadcast eingeführt werden soll, weil damit die Alarmierung der Bevölkerung wesentlich verbessert wird und Warnmeldungen direkt auf alle Mobiltelefone in einem betroffenen Gebiet übermittelt werden können. Wenn selbst der Bundesrat festhält, dass dieses System die Bevölkerung besser schützt, dann sollte das auch für Graubünden ein klares Signal sein, denn im Ernstfall zählt nicht, ob jemand eine App installiert hat, es zählt nicht, ob jemand registriert ist, es zählt nicht, ob jemand eine Schweizer SIM-Karte besitzt, es zählt einzig, ob die Warnung den Menschen rechtzeitig erreicht. Gerade in Graubünden ist es von besonderer Bedeutung. Wir sind ein Tourismuskanton. Jedes Jahr halten sich hunderttausende Gäste aus dem In- und Ausland bei uns auf, auf Skipisten, Wanderwegen und Seen, in Bergtälern und in Regionen mit Naturgefahren. Viele von ihnen kennen unser Warnsystem nicht und haben Alarmswiss nicht installiert. Sie verlassen sich darauf,

dass sie im Notfall gewarnt werden. Und genau dafür trägt der Staat Verantwortung.

Die Regierung verweist in ihrer Antwort auf die Zuständigkeit des Bundes. Rechtlich mag das korrekt sein, doch Bevölkerungsschutz ist nicht nur eine Kompetenzfrage, es ist vor allem eine Verantwortungsfrage. Wenn morgen ein Bergsturz, ein Hochwasser oder ein Murgang eintritt, wird niemand fragen, ob die Zuständigkeit beim Bund oder beim Kanton lag. Die Menschen werden fragen, warum wurden wir nicht rechtzeitig gewarnt. Ich habe in meiner Anfrage auch nicht verlangt, dass Graubünden auf eigene Faust ein nationales Cell Broadcast-System aufbaut. Ich erwarte aber, dass sich unser Kanton mit Nachdruck für diese Interessen seiner Bevölkerung und seiner Gäste einsetzt. Gerade weil die Einführung auf Bundesebene noch Zeit benötigt, sollte Graubünden diese Zeit nutzen und sich aktiv einbringen, gemeinsam mit anderen Berg- und Tourismuskantonen und mit einer klaren Stimme gegenüber dem Bund. Graubünden sollte hier nicht abwarten, sondern mitgestalten, denn Bevölkerungsschutz darf nicht davon abhängen, ob jemand zufällig die richtige App installiert hat. Eine Warnung muss alle erreichen, automatisch, unmittelbar und ohne Hürden. Aus diesen Gründen kann mich die Antwort der Regierung nicht vollständig befriedigen. Nicht, weil sie das Problem nicht erkennt, im Gegenteil, sie anerkennt es ausdrücklich. Sondern weil sie sich auf die Zuständigkeitsfrage beschränkt und offenlässt, welche politische Rolle Graubünden bei der rascheren Umsetzung übernehmen will. Ich appelliere deshalb an die Regierung, sich aktiv beim Bund für eine möglichst schnelle Einführung von Cell Broadcast einzusetzen, denn im Bevölkerungsschutz gilt ein einfacher Grundsatz: Jede rechtzeitig gestellte Warnung kann Leben retten.

Standespräsidentin Favre Accola: Auf der Tribüne dürfen wir die Klasse 5G der Bündner Kantonsschule mit dem Lehrer Carigiet begrüßen. Wir wünschen Ihnen spannende Einblicke in die Bündner Politik. *Applaus.* Wir behandeln nun die Anfrage Metzger betreffend öffentliche Ausschreibungen für die Justizvollzugsanstalt Cazis Tigneze und das Amt für Justizvollzug. Regierungsrat Peyer vertritt bei diesem Geschäft die Regierung. Ich frage Grossrat Metzger an, sind Sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt? Sie haben vier Minuten Zeit für eine Stellungnahme oder wünschen Sie Diskussion?

Anfrage Metzger betreffend öffentliche Ausschreibungen für die Justizvollzugsanstalt Cazis Tigneze und das Amt für Justizvollzug (Wortlaut GRP 3/2025-2026, S. 318)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Stelle der Leitung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Cazis Tigneze wurde nach Anhörung des Personalamts nicht ausgeschrieben. Die beiden angestellten Personen arbeiten seit über sechs Jahren in leitenden Positionen in der JVA Cazis Tigneze. Sie haben sich auf

die ausgeschriebene Stelle der Amtsleitung beworben und ein normales Bewerbungsverfahren inkl. Assessment durchlaufen. Folglich kommen sowohl Art. 2 Abs. 2 lit. a als auch lit. b der Personalverordnung (PV; BR 170.410) zur Anwendung. Bei der Bewerbung handelt es sich sowohl um eine geeignete interne Bewerbung als auch um eine geeignete Bewerbung für eine andere ausgeschriebene Stelle, die berücksichtigt werden konnte. Die erstmalige Besetzung der Leitung der JVA Cazis Tigneze im Jahre 2019 erfolgte ohne Ausschreibung auf dem Berufungsweg.

Zu Frage 2: Jobsharing ist ein Arbeitsmodell, das in den letzten zehn Jahren an Verbreitung gewonnen hat. Es wird erfolgreich in kleinen bis grossen Organisationen aus dem privaten und öffentlichen Sektor eingesetzt. Mit der Anstellung einer Co-Leitung wird die Personalpolitik des Kantons gelebt. Demnach pflegt der Kanton als Arbeitgeber eine innovative, team- und zielorientierte Unternehmenskultur. Engagierten und leistungswilligen Mitarbeitenden werden herausfordernde Aufgaben und interessante Arbeitsbedingungen geboten (Art. 1 Abs. 1 PV). Zudem bietet er Rahmenbedingungen, die der Lohngleichheit und der Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben förderlich sind, wie flexible Arbeitszeiten, Möglichkeiten für Teilzeitarbeit, Jobsharing, Homeoffice und mobiles Arbeiten oder finanzielle Unterstützung für die Drittbetreuung von Kindern.

Personen in einer Co-Leitungsfunktion werden einer Gehaltsklasse tiefer eingereiht als die vorgesehene Funktionsklasse. Dies aufgrund der geteilten Verantwortlichkeiten. Die Finanzierung der Co-Leitung wird im Rahmen des Lohnsummenbudgets 2026 des Amts für Justizvollzug umgesetzt werden. Zudem werden die beiden Stellen als Bereichsleiter Betreuung und Sicherheit sowie Sondervollzug und Fachdienste nicht 1:1 ersetzt.

Zu Frage 3: Markus Städler ist Polizist und Justizvollzugsexperte mit eidg. Diplom. Er hat sowohl am Schweizerischen Polizei-Institut SPI als auch beim Kanton Thurgau Führungslehrgänge absolviert. Des Weiteren verfügt er über einen CAS in Kriminologie, Forensik und Recht der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW und hat sich im Krisenmanagement für Kader im Justizvollzug weitergebildet. Seit 2013 ist Markus Städler im Justizvollzug tätig unter anderem war er Leiter Abteilung Gefängnisse im Kanton Thurgau und seit 2019 ist er Bereichsleiter Betreuung und Sicherheit und stellvertretender Direktor der JVA Cazis Tigneze. Kiran Trost ist diplomierter Pflegefachmann und verfügt über einen Bachelor of Science in Sozialer Arbeit der Hochschule Luzern/FHZ. An der Fachhochschule Nordwest Schweiz FHNW hat er den CAS in Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre abgeschlossen. Seit 2009 ist Kiran Trost im Justizvollzug tätig unter anderem war er Leiter Sozialdienst im Kanton Zug und seit 2019 ist er Bereichsleiter Sondervollzug und Fachdienste in der JVA Cazis Tigneze.

Zu Frage 4: Wie oben ausgeführt, ist die Strategie des Kantons als innovativer Arbeitgeber, dass er zeitgemässe und attraktive Rahmenbedingungen bietet; hierzu gehören flexible Arbeitszeiten, Homeoffice und mobiles Arbeiten. Gemäss Weisung des Personalamts entscheiden die Dienststellen und Mitarbeitende frei, ob und wie

im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nach Massgabe der Weisung im Homeoffice oder mobil gearbeitet werden kann. Die Voraussetzungen für Homeoffice sind unter anderem ein Arbeitsumfang von grundsätzlich mindestens 50 Prozent, die Gewährleistung für die pflichtgemässe Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sowie die Einhaltung der Anforderungen an den Datenschutz und Datensicherheit. Es können höchstens 40 Prozent des Arbeitsumfangs im Homeoffice gearbeitet werden.

Zu Frage 5: Die Amtsleitung wurde bislang dreimal ausgeschrieben. Die aktuelle Ausschreibung wird von einer externen, spezialisierten Unternehmung begleitet. Alleine schon daraus ist ersichtlich, dass die Rekrutierung herausfordernd ist.

Metzger: Ich bin von der Antwort der Regierung nicht befriedigt und wünsche Diskussion.

Antrag Metzger
Diskussion

Standespräsidentin Favre Accola: Sie haben gehört, Grossrat Metzger beantragt Diskussion. Wird dagegen opponiert? Ich stelle fest, dass Diskussion nicht bestritten wird und somit beschlossen ist. Grossrat Metzger, Sie können sprechen.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Metzger: Wir sprechen heute nicht nur über eine Personalentscheidung oder zwei, sondern über die Grundsätze, nach denen die Regierung Schlüsselpositionen im Justizvollzug und in der kantonalen Verwaltung besetzt. Wer Vertrauen in den Staat will, muss Transparenz und klare Verfahren auch selber einhalten. Das gilt vor allem für das Departement für Justiz. Die Regierung bestätigt, dass die Leitungsstelle der Justizvollzugsanstalt nicht ausgeschrieben wurde. Sie stützt sich auf Ausnahmeregelungen der Personalverordnung. Gleichzeitig hält sie fest, dass die Leitung bereits 2019 ohne Ausschreibung besetzt worden ist. Zweimal hintereinander bei derselben sicherheitsrelevanten Schlüsselstelle ohne öffentliche Ausschreibung, das ist keine Ausnahme mehr, das ist gelebte Praxis, quasi der Start einer Tradition. Damit wird der Grundgedanke der Ausschreibungspflicht, offene Konkurrenz, Chancengleichheit und Nachvollziehbarkeit, faktisch ausgehöhlt. Hinzu kommt, für die Amtsleitung des Amtes für Justizvollzug wurde die Stelle gleich dreimal ausgeschrieben, mit externer Unterstützung. Dort ist eine breite Suche offenbar selbstverständlich. Bei der operativ zentralen Leitung der Vollzugsanstalt verzichtet man hingegen wiederholt auf Ausschreibungen. Dieser Kontrast ist kaum politisch vermittelbar. Zur Co-Leitung erhalten wir vor allem Schlagworte aus der Personalpolitik und der Kommunikationsberater: Innovation, Vereinbarkeit, Jobsharing usw.

Grundsätzlich sind moderne Arbeitsmodelle zu begrüessen. Aber an der Spitze von Ämtern in der Führung von sicherheitsrelevanten Institutionen braucht es besondere Klarheit in Führung, Verantwortung und Rechenschaft.

Co-Leitungen sind dort kein neutrales Detail, sondern ein struktureller Entscheid mit Folgen für Steuerbarkeit, Verantwortungszuordnung und Krisenfähigkeit. Darum ist für mich zentral, Co-Leitungen sind in Leitungsfunktionen von Ämtern und im Justizvollzug zu unterlassen. Wo sie ausnahmsweise zum Beispiel für eine ganz beschränkte Zeit von wenigen Monaten eingeführt werden, braucht es höchste Transparenz, eine klare Begründung und sichtbare politische Verantwortung. Sogenannt moderne Personalpolitik darf nicht zur Pauschallegitimation werden, um neue Führungsmodelle einzuführen, ohne dem Rat die organisatorischen und finanziellen Konsequenzen sauber offenzulegen. Gerade im Bereich wie dem Justizvollzug, in dem der Staat mit einschneidenden Grundrechtseingriffen operiert und wo im Krisenfall äusserst schnelle eindeutige Entscheidungen nötig sind, braucht es in der Leitung klare Linien, nicht strukturelle Unschärfen. Ich halte fest, es geht nicht um die persönliche Qualifikation der heute eingesetzten Personen. Es geht um das Signal, das wir als Kanton senden. Wenn wir bei Ausschreibungen grosszügig Ausnahmen bemühen und gleichzeitig an der Spitze von Ämtern und Anstalten schrittweise Co-Leitungen etablieren, dann verschieben wir die Achse unserer Verwaltungskultur weg von klaren Verfahren und eindeutiger Zuordnung.

Morf: Sehr gerne teile ich auch kurz meine Ansicht zu dem Thema Homeoffice und Co-Leitung für die Chefs der Justizvollzugsanstalt. Erstens: Führungsverantwortung erfordert gerade in dieser Institution physische Präsenz. Ein JVA-Leiter trägt unmittelbare Verantwortung für Sicherheit, Personal und natürlich auch für die Insassen. Diese Verantwortung lässt sich nicht glaubwürdig aus der Distanz wahrnehmen. Führung vom Bildschirm aus untergräbt Autorität und auch nicht zuletzt die Reaktionsfähigkeit. Zweitens: Sicherheitslage ist nicht remote steuerbar. JVAs sind hochsensible Einrichtungen mit potenziell kritischen Lagen sowie Unruhen, Gewalt oder Fluchtversuchen. In solchen Situationen zählt unmittelbare Entscheidungs- und auch Eingriffnähe. Verzögerung durch Distanz können reale Risiken erhöhen. Dann schliesslich drittens: Homeoffice passt nicht zur Kernaufgabe der Institution. Während Homeoffice in vielen Verwaltungsbereichen möglicherweise sinnvoll ist, widerspricht es dem Wesen einer JVA als physisch kontrollierter Raum mit direkter Aufsichtspflicht. In dieser Führungsposition ist meiner Meinung nach die Verantwortung unteilbar.

Standespräsidentin Favre Accola: Wenn es keine weiteren Wortmeldungen gibt, dann erteile ich nun Regierungsrat Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Gerne mache ich zwei, drei allgemeine Ausführungen. Wir haben die Bedenken, die Sie geäussert haben, glaube ich, in unseren Antworten ausgeführt. Sie haben die Qualifikation der beiden Führungspersonen in Frage gestellt in der Frage. Wir haben Ihnen aufgezeigt, dass sie höchst qualifiziert sind. Sie haben allgemein gefragt, ob Homeoffice möglich ist. Ich glaube, wenn zwei Personen eine Stelle teilen, ist für eine von beiden sehr wohl Homeoffice möglich. Oder

wie haben Sie sich das vorher vorgestellt, wo eine Person diese Direktion geführt hat, für Sitzungen zum Beispiel der Anstaltsleitendenkonferenz abwesend ist, geht dann das nicht? Weil dann ist sie auch nicht unmittelbar vor Ort anwesend. Oder würden Sie das als zulässig beurteilen? Also Ihre Argumentation greift reichlich kurz.

Ich möchte Ihnen drei Kennzahlen vorlesen von Studien, die nicht wir gemacht haben. Wir hatten das letzte Woche am Leadership-Forum, wo sich jedes Jahr alle Amtsleiterinnen und Amtsleiter und Generalsekretärinnen und Generalsekretäre und die gesamte Regierung jährlich einmal treffen und wo wir in den letzten Jahren sehr viel investiert haben in Führungsfragen. Und bei einem Thema letzte Woche, das von einer externen Fachperson vorgetragen wurde zum Thema Resilienz in der Führung, drei Kennzahlen: 55 Prozent der Führungskräfte sind erschöpft. Das ist nach einer Studie von brand eins aus dem Jahre 2025. Junge Menschen wollen zunehmend nicht mehr führen, weil klassische Führungsrollen als überlastend und wenig attraktiv wahrgenommen werden. Das ist aus der UBS Impuls-Studie, ebenfalls 2025. Und 36 Prozent der untersuchten Führungskräfte hegen Zweifel, ob sie künftig noch führen wollen oder können. Das ist von einer Langzeitstudie New Work and Culture 2019/2020. Das sind die wahren Herausforderungen, die wir haben. Wir müssen schauen, wo wir noch Führungskräfte herbekommen. Und wenn wir uns konsequent zeitgemässen Führungsfunktionen und zeitgemässen Führungsformen verweigern, dann werden wir diese Leute nicht mehr finden.

Wir hatten das Glück, zwei sehr motivierte, zwei super ausgebildete Personen zu finden intern, die sich dafür bereit erklärt haben, diese Stelle zu übernehmen. Und deshalb haben wir uns entschieden, ihnen diese Chance zu geben, nachdem sie die entsprechenden Assessments durchlaufen haben und wir sie für diese Stelle tatsächlich auch empfehlen können. Das war transparent, kompatibel mit allen Bestimmungen, die wir haben, sowohl im Personalgesetz als auch in der Besetzung von Personen oder von solchen Schlüsselpositionen, wie wir sie im Kanton in der Verwaltung leben. Das ist der entscheidende Punkt. Natürlich wissen wir, dass es gute Absprachen und dass es klare Strukturen braucht, wie allenfalls in einer Krisensituation reagiert werden muss. Aber das ist eine Frage rein der Organisation und nicht des Führungsmodells und nicht der Personen, die das ausführen. Und Grossrat Morf, ich kann Sie beruhigen, wir haben, seit ich hier dieses Departement habe und seit wir diese neue Anstalt haben, keinen einzigen Fluchtversuch. Ich glaube, das ist auch ein Grund, weshalb dort gut geführt wird. Bisher schon und auch in Zukunft.

Standespräsidentin Favre Accola: Damit haben wir diese Anfrage behandelt und wir kommen nun zur Anfrage Rutishauser betreffend Anstellung pflegender Angehöriger. Auch bei diesem Geschäft vertritt Regierungsrat Peyer die Regierung. Ich frage nun Grossrätin Rutishauser an, sind Sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt? Sie haben vier Minuten Zeit für eine Stellungnahme oder beantragen Sie Diskussion?

Anfrage Rutishauser betreffend Anstellung pflegender Angehöriger (Wortlaut GRP 3/2025-2026, S. 316)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Im Kanton Graubünden ist die Anzahl der Organisationen, welche das sogenannte Geschäftsmodell «Anstellung von pflegenden Angehörigen» verfolgen, von zwei Organisationen im Jahr 2020 auf aktuell neun Organisationen angestiegen. Gegenüber anderen Kantonen ist diese Ausgangslage als sehr überschaubar zu bezeichnen. Alle im Kanton tätigen Organisationen verfügen über eine Betriebsbewilligung gestützt auf das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000). Der Entscheid des Bundesgerichts vom 18. April 2019 (BGE 145 V 161) ermöglicht es den Organisationen, pflegende Angehörige anzustellen. Die Leistungen der pflegenden Angehörigen schätzt der Kanton als wichtigen Beitrag in der Sicherstellung der Pflege und Betreuung ein. Dadurch wird pflege- und betreuungsbedürftigen Personen ermöglicht, weiterhin in ihrem eigenen Zuhause wohnen bleiben zu können.

Zu Frage 2: Organisationen, welche pflegende Angehörige anstellen, haben mit wenigen Ausnahmen bereits in einem anderen Kanton eine Betriebsbewilligung erhalten. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) haben diese Organisationen das Recht, sich zwecks Ausübung der bewilligten Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Schweiz niederzulassen und diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Orts der Ersteinmigrations auszuüben. Die besagten Organisationen müssen in Graubünden aber trotzdem ein Bewilligungsverfahren durchlaufen, wobei kantonale Auflagen zu berücksichtigen sind.

Auch wenn die ursprüngliche Zulassung durch einen anderen Kanton erfolgt ist, übt der Kanton am Bestimmungsort (Einsatzort) die direkte Aufsicht über die konkrete Ausübung der Tätigkeit aus. Aufsichtsrechtliche Massnahmen können von Verwarnungen bis hin zu Betriebsschliessungen oder Bewilligungsentzügen reichen.

Das Gesundheitsamt führt einmal jährlich eine Erhebung durch und erfasst alle Klientinnen und Klienten sowie angestellte pflegende Angehörige bei den entsprechenden Organisationen. Dabei wird die Ausbildung oder Ausbildungsplanung der angestellten pflegenden Angehörigen erfragt. Die erhobenen Daten dienen dem Überblick über die Organisationen sowie der Anzahl Klientensituationen. Zudem sind die Organisationen verpflichtet, bis am 31. März des Folgejahres die Betriebsdaten, die Qualitätsindikatoren sowie aktuelle Angaben zu den betrieblichen Anforderungen einzureichen und an der Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BfS) teilzunehmen.

Zu Frage 3: Der Kanton geht mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) einig und wird aufgrund der tieferen Gesteuerungskosten der Grundpflege-Leistungen im Anhang 2 zur Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Verordnung zum Kranken-

pflegegesetz, VOzKPG; BR 506.060) eine weitere Leistungskategorie für KLVc Leistungen ohne Wegpauschalen aufnehmen.

Zu Frage 4: Alle Spitex-Dienste fallen unter die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Gesundheitsamts Graubünden. Leistungserbringer, die im Kanton Graubünden einen Geschäftssitz haben, werden in einem regelmässigen Turnus durch die vom Gesundheitsamt beauftragte Unternehmung, concret AG, Effingerstrasse 25, 3008 Bern, vor Ort auf der Basis der Graubündner Q-Care-Indikatoren für die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung auditiert. Spitex-Dienste, welche eine Erstbewilligung in einem anderen Kanton haben, sind verpflichtet, an den Erhebungen des Gesundheitsamts, wie unter Frage 2 ausgeführt, teilzunehmen. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechneten Leistungen fällt in den Aufgabenbereich der Krankenversicherungen.

Rutishauser: Besten Dank an die Regierung für die für mich zufriedenstellende Beantwortung meiner Anfrage und die Einordnung der Situation in Graubünden. Ich beantrage keine Diskussion, sondern nutze die mir zur Verfügung stehenden vier Minuten.

Standespräsidentin Favre Accola: Sie können sprechen.

Rutishauser: Gemäss der Antwort der Regierung ist die Zahl der kommerziell tätigen Organisationen in Graubünden noch überschaubar. Aber dabei wird es ohne korrigierende Massnahmen wohl nicht bleiben. Zu lukrativ ist diese Geschäftstätigkeit. Wenn Angehörige Pflege leisten, ist es richtig, dass diese Arbeit anerkannt und wenn möglich auch entschädigt wird. Besonders in Graubünden, wo die Pflege zu Hause eine zunehmende Rolle spielt, ist das ein wichtiger Beitrag zur Versorgung. Wenn sich Anbieter auf Kosten der öffentlichen Hand und der Angehörigen bereichern, ist dies aber nicht akzeptabel. Deshalb braucht es klare Rahmenbedingungen. Leider verzichtet der Bundesrat bisher darauf, diese zu schaffen. Diese Aufgabe liegt nun bei den Kantonen. Der Spitexverband Schweiz hat zur Anstellung pflegender Angehöriger folgende vier wichtige Forderungen formuliert, die ich ebenfalls unterstützen kann. Erstens: Es braucht eine klare Definition dazu, wer als pflegender Angehöriger gilt und unter welchen Voraussetzungen eine Anstellung möglich ist. Zweitens: Qualität und Ausbildung. Mindestanforderungen und fachliche Begleitung durch diplomierte Pflegefachpersonen müssen verlangt werden. Drittens: Faire Anstellungsbedingungen mit Arbeitsverträgen und angemessener Entlohnung. Viertens: Transparenz bei der Finanzierung, damit klar ist, was über die Krankenversicherung abgerechnet wird, dass die Restkosten geregelt sind und dass keine überhöhten Gewinne entstehen.

Bei uns sind die Wege oft weit. Als Spitex-Mitarbeitende bin ich oft von Thusis ins Avers und danach nach Hinterrhein und vielleicht noch nach Tschappina gefahren. Wegzeiten von Fachpersonen müssen angemessen entschädigt werden, aber nicht Fahrten, die gar nicht stattfinden. Deshalb begrüsse ich die Absicht der Regierung,

hier einen neuen Tarif festzulegen, ebenso die sorgfältige Überprüfung der Spitex-Organisationen hinsichtlich Einhaltung der strukturellen und fachlichen Vorgaben durch regelmässige Audits.

Standespräsidentin Favre Accola: Damit haben wir auch diese Anfrage behandelt. Wir kommen nun zur Fraktionsanfrage Mitte betreffend Entlastung des Mittelstands bei den Krankenkassenprämien. Auch bei diesem Geschäft vertritt Regierungsrat Peyer die Regierung. Ich frage den Erstunterzeichner, Grossrat Collenberg an, ob er von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie haben vier Minuten Zeit für Ihre Stellungnahme oder beantragen Sie Diskussion?

Fraktionsanfrage Mitte betreffend Entlastung des Mittelstands bei den Krankenkassenprämien (Erstunterzeichner Collenberg) (Wortlaut GRP 3/2025-2026, S. 321)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgt im Kanton Graubünden basierend auf das anrechenbare Einkommen. Die Berechnung des anrechenbaren Einkommens erfolgt ausgehend vom satzbestimmenden steuerbaren Einkommen zuzüglich diverser Positionen aus der Steuerveranlagung. Die Krankenkassenprämien werden verbilligt, soweit sie einen nach Einkommenskategorien abgestuften Selbstbehalt übersteigen. Personen, welche gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung. Sofern die aktuell auf Bundesebene dem Stimmvolk unterbreitete Vorlage zur Individualbesteuerung angenommen wird, hat dies entsprechend auch Auswirkungen auf die Berechnung der Prämienverbilligung auf kantonaler Stufe. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat mehrmals eine Überprüfung der Wirksamkeit der Prämienverbilligung in Auftrag gegeben. Aus dem letzten Bericht, der im Mai 2022 veröffentlicht wurde, geht hervor, dass der Kanton Graubünden den zweitbesten Platz aller Kantone bezüglich Effektivität belegt. Bei dieser Wirksamkeitsüberprüfung wird die verbleibende Prämie (Prämienbelastung abzüglich IPV) von sieben Modellhaushalten ermittelt und anschliessend im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen ausgewertet.

Da mit einer allfälligen Einführung der Individualbesteuerung voraussichtlich das gesamte System der Prämienverbilligung im Kanton Graubünden überprüft werden sollte und der Kanton Graubünden gemäss Bericht zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung sehr gut abschneidet, ist die Regierung der Ansicht, dass die Erarbeitung eines zusätzlichen Berichts aktuell nicht sinnvoll ist.

Zu Frage 2: Die Regierung hat die Familienzulagen per 1. Januar 2026 auf 240 Franken (Kinderzulage) und 290 Franken (Ausbildungszulage) erhöht. Damit hat der Kanton Graubünden die Mindestansätze für die Familienzulagen seit dem 2023 zum zweiten Mal um je zehn

Franken pro zulagenberechtigte Person erhöht. Die Regierung hat in den letzten Jahren den Spielraum genutzt, um die Zulagen zu erhöhen und gleichzeitig die Beitragssätze zu reduzieren. Mit der aktuellen Zulagenhöhe befindet sich der Kanton Graubünden im interkantonalen Vergleich im vorderen Drittel. Eine erneute Erhöhung der Zulagen wäre kurzfristig tragbar, mittelfristig müssten die Beitragssätze aber wieder angehoben werden. Ein solcher Schritt ist nach der jüngsten Revision zu vermeiden. Die Regierung lehnt daher eine weitere Erhöhung der Familienzulagen zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Zu Frage 3: Die Regierung ist der Ansicht, dass es für die Lösungsfindung besser sei, wenn die Kompetenzen für die Festlegung der Beitragsvoraussetzungen sowie der Beitragshöhe der Prämienverbilligung weiterhin bei den Kantonen liegen. Der vorerwähnte Bericht des BAG zeigt auf, dass der Ansatz des Kantons Graubünden bei der Prämienverbilligung sehr gut und effektiv ist. Im Rahmen der Arbeiten bei der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) engagiert sich der Kanton Graubünden dafür, dass die Prämienverbilligung weiterhin in der Kompetenz der Kantone verbleibt und der Kanton seine Handlungsfreiheiten in diesem Bereich behalten kann.

Collenberg: Ich bin mit der Antwort teilweise befriedigt, wünsche keine Diskussion, möchte jedoch einige Ausführungen teilen.

Standespräsidentin Favre Accola: Sie können sprechen.

Collenberg: Ich danke der Regierung für die Beantwortung unserer Fraktionsanfrage zur Entlastung des Mittelstands bei den Krankenkassenprämien. Die Mitte nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Kanton Graubünden bei den individuellen Prämienverbilligungen im interkantonalen Vergleich gut abschneidet. Dies zeigt, dass das bestehende System grundsätzlich wirksam ist und gezielt jene unterstützt, die besonders darauf angewiesen sind. Gleichzeitig ist es ein wichtiges Anliegen, den Blick auch weiterhin auf den Mittelstand zu richten. Viele Familien und Erwerbstätige befinden sich in einer Situation, in der sie keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, die steigenden Krankenkassenprämien jedoch zunehmend spürbar werden. In diesem Spannungsfeld sehe ich weiterhin Handlungsbedarf. Ich habe Verständnis dafür, dass die Regierung im Hinblick auf mögliche Entwicklungen auf Bundesebene, insbesondere im Zusammenhang mit der Individualbesteuerung, derzeit auf einen zusätzlichen Bericht verzichtet. Dennoch erachte ich es als sinnvoll, die Situation des Mittelstandes auch künftig aufmerksam zu beobachten und bei Bedarf gezielt Massnahmen zu prüfen.

Die erfolgte Erhöhung der Familienzulagen begrüsse ich ausdrücklich. Es ist ein zentrales, wichtiges Signal zugunsten der Familien. Gleichzeitig ist es aus meiner Sicht auch zentral zu erwähnen, dass die finanzielle Situation von Familien auch mittel- und langfristig im Auge zu behalten ist. Positivwerte ich zudem die Arbeit des Kantons auf nationaler Ebene sowie innerhalb der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren. Eine nachhaltige Lösung der Prämienproblematik wird letzt-

lich nur im Zusammenspiel aller Staatsebenen möglich sein. Leider nimmt die Regierung mit der Antwort nur Stellung zu den Familienzulagen beziehungsweise zu den Prämienverbilligungen. Zu weiteren Massnahmen zugunsten der Familien macht sie keine Ausführungen. Das finde ich sehr schade. Ich habe jedoch auch ein gewisses Verständnis aufgrund der Komplexität. Ich danke für die Beantwortung der Fragen. Die Mittefraktion wird weiterhin interessiert die Entwicklungen beobachten.

Standespräsidentin Favre Accola: Damit haben wir diese Fraktionsanfrage behandelt. Wir kommen nun zur Fraktionsanfrage SP betreffend Steuerungsmöglichkeiten des Kantons bei den Regionalspitälern. Regierungsrat Peyer vertritt auch bei dieser Anfrage die Regierung. Ich frage Grossrätin Müller an, ob sie von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie haben vier Minuten Zeit für Ihre Stellungnahme oder beantragen Sie Diskussion?

Fraktionsanfrage SP betreffend Steuerungsmöglichkeiten des Kantons bei den Regionalspitälern (Erstunterzeichnerin Müller) (Wortlaut GRP 3/2025-2026, S. 318)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Steuerungsinstrumente des Kantons, um eine qualitativ gute und flächendeckende Gesundheitsversorgung sicherzustellen, beschränken sich im Bereich der (Regional-) Spitäler auf die kantonale Spitalplanung. Die vom Kanton vorgegebenen Angebote können von den Gemeinden einer Gesundheitsversorgungsregion erweitert werden, wenn sie die damit verbundenen Kosten auch finanzieren. Dies ist auch der Fall, wenn Leistungen angeboten werden, die nicht zur unmittelbaren Sicherstellung der Grundversorgung dienen.

Der Kanton verfügt zudem über die Aufsichts- und Bewilligungskompetenzen, die die Einhaltung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards gewährleisten. Schliesslich hat der Kanton die gesetzlich geschuldeten Beiträge (Beiträge der öffentlichen Hand für stationäre KVG-Pflichtleistungen, Beiträge an die öffentlichen Spitäler für den Notfall- und Krankentransportdienst, Lehre und Forschung sowie die gemeinwirtschaftlichen Leistungen) zu bezahlen. Die Einflussnahme über die Beitragszahlung ist sehr beschränkt möglich, da das Gros der Beiträge gesetzlich geschuldet ist.

In der ambulanten Gesundheitsversorgung verfügt der Kanton kaum über Steuerungsmöglichkeiten (bspw. Zulassungsbeschränkung). Allenfalls können die Gemeinden die ambulante Versorgung fördern, indem sie mit geeigneten Räumlichkeiten oder Wartgeldern die Attraktivität der Ortschaft als möglichen Praxisstandort steigern.

Zu Frage 2: Der bestehende Handlungsspielraum und die Steuerungsmöglichkeiten des Kantons im Bereich der Regionalspitäler sind beschränkt, da insbesondere die Finanzierung stark von externen Faktoren (Bund, Ge-

meinden, Versicherer) abhängig ist. Eine Einflussnahme des Kantons, mit dem Ziel, die Gesundheitsversorgung so zu steuern, dass diese auch in den kommenden Jahren in allen Regionen des Kantons sichergestellt werden kann, ist derzeit kaum möglich. Zwar unterstützt der Kanton die Bildung von Gesundheitsversorgungsregionen finanziell. Es obliegt aber den Gemeinden und Institutionen, ob sie sich tatsächlich entsprechend organisieren.

Zu Frage 3: In der geltenden Gesetzgebung bestehen über das Grundangebot hinaus nur rudimentäre Grundlagen, die Gesundheitsversorgungsregionen bzw. deren Gemeinden zur Zusammenarbeit zu verpflichten bzw. sich zweckmässig zu organisieren. Auch fehlt derzeit eine gesetzliche Grundlage, die es dem Kanton ermöglicht, kostensparende und patientenorientierte Modelle – wie etwa ein flächendeckendes Case Management – verbindlich einzuführen. Schliesslich fehlt die Möglichkeit, das Angebot für die Zentrumsversorgung aus Sicht des Kantons mitzugestalten. Geeignete Steuerungselemente dafür werden im Rahmen der Umsetzung des Leitbilds zur „Gesundheitsversorgung des Kantons Graubünden 2026 bis 2036“ geprüft (bspw. Abgrenzung Leistungen für die Gesundheitsversorgungsregion und die Zentrumsleistungen für den gesamten Kanton, spezifischer Leistungsauftrag an KSGR für Zentrumsleistungen, Kantonsvertretung im Verwaltungsrat des KSGR, usw.).

Für die Zukunft wird auch zu prüfen sein, ob die heutige Aufteilung der Verantwortung und der Übernahme der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden sinnvoll ist. Derzeit bezahlt der Kanton an die von den Krankenversicherern nicht gedeckten Kosten für stationäre Leistungen 90 %, die Gemeinden 10 %. Zusammen mit den Betriebsbeiträgen der öffentlichen Hand für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL), den Notfall- und Krankentransportdienst sowie die universitäre Lehre und Forschung hat der Kanton im Jahr 2024 rund 260 Mio. Franken an die öffentlichen Spitäler ausbezahlt. Im Rahmen der Einführung der Einheitlichen Finanzierung der Leistungen im Gesundheitswesen (EFAS) wird der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden grundsätzlich zu diskutieren sein.

Diese Aufzählung an Möglichkeiten zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten des Kantons ist nur beispielhaft und nicht abschliessend. Bei der Ausarbeitung von neuen Steuerungsmöglichkeiten sind der in der Verfassung enthaltene Zuständigkeitsgrundsatz, wonach Kanton und Gemeinden für die Gesundheitsversorgung zuständig sind, und die Gemeindeautonomie stets zu berücksichtigen. Zudem sind Lastenverschiebungen zu unterlassen und das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz zu berücksichtigen.

Müller: Ich halte mich fast gänzlich an Kollege Collenberg. Ich bin befriedigt, ich verlange keine Diskussion, würde aber gerne vier Minuten sprechen.

Standespräsidentin Favre Accola: Sie können sprechen.

Müller: Ich danke ebenfalls der Regierung für die ausführliche Beantwortung unserer Fraktionsanfrage und

würde sagen, die Ausgangslage ist klar. Ich zitiere aus der Antwort der Regierung: «Eine Einflussnahme des Kantons, mit dem Ziel, die Gesundheitsversorgung so zu steuern, dass diese auch in den kommenden Jahren in allen Regionen des Kantons sichergestellt werden kann, ist derzeit kaum möglich.» Ich bin dankbar für diese klare Haltung, diesen klaren Hinweis auf den Kern der Herausforderungen von Seiten des Kantons. Wir wissen, die Grosswetterlage ist sehr schwierig. Steigender Kostendruck, akuter Fachkräftemangel und wachsende Unterschiede auch zwischen den Regionen. Und eben gleichzeitig zeigt die Regierung auch auf, dass sie in den zentralen Bereichen eben nur beschränkt eingreifen kann. Sei es bei der Finanzierung, bei der Organisation oder bei der konkreten Ausgestaltung der Versorgung.

Wir können feststellen, Planung allein, wie sie heute vorgesehen ist, genügt eben nicht, wenn die Umsetzung weitgehend von den Gemeinden, Institutionen und externen Akteuren abhängt. Ebenso ist der finanzielle Hebel sehr schwach. Das haben wir in diversen Diskussionen schon erfahren. Weil eben ein Grossteil der Beiträge gesetzlich gebunden ist. Und im ambulanten Bereich, einem immer wichtigeren Teil der Versorgung, bestehen praktisch keine Steuerungsmöglichkeiten. Für uns ist klar, es braucht eine sehr ehrliche Diskussion darüber, wie viel Steuerung der Kanton künftig übernehmen soll und eben vielleicht auch übernehmen muss. Und die Zielsetzung muss dabei sein, eine verlässliche, koordinierte und langfristig tragfähige Gesundheitsversorgung für den Kanton Graubünden, für die gesamte Bevölkerung, eben unabhängig vom Wohnort. Wir sind sehr dankbar, das hat sich jetzt überholt seit der letzten Session, über diese Analyse der Steuerungselemente im Rahmen des Leitbildes zur Gesundheitsversorgung des Kantons Graubünden und wir freuen uns auf die Diskussion in der nächsten Legislatur und eben auch die Diskussion zu den konkreten Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen. Es ist Zeit, dass die Bündner Bevölkerung bald eine verlässliche, zukunftsorientierte und sichere Gesundheitsversorgung in Aussicht gestellt bekommt.

Standespräsidentin Favre Accola: Damit haben wir die Fraktionsanfrage SP behandelt und kommen nun zur Fraktionsanfrage SVP betreffend Ausschaffungspraxis und Anwendung der Härtefallklausel im Kanton Graubünden. Regierungsrat Peyer vertritt bei dieser Anfrage die Regierung. Ich frage Grossrat Morf an, ob er von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie haben vier Minuten Zeit für eine Stellungnahme oder beantragen Sie Diskussion?

Fraktionsanfrage SVP betreffend Ausschaffungspraxis und Anwendung der Härtefallklausel im Kanton Graubünden (Erstunterzeichner Morf) (Wortlaut GRP 3/2025-2026, S. 326)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Ein direkter Vergleich der Ausschaffungsquote des Kantons Graubünden mit Kantonen, die eine

Quote von 100 Prozent ausweisen, ist nur beschränkt aussagekräftig. Dabei handelt es sich in der Regel um deutlich kleinere Kantone, mit wesentlich weniger Vollzugsfällen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass sich die zitierte Statistik auf das Verhältnis zwischen den im Jahr 2024 kontrollierten Ausreisen und den zugrunde liegenden vollziehbaren Landesverweisungen bezieht. Dabei wurden sämtliche bis Ende des Kalenderjahres 2024 erfassten Ausreisen berücksichtigt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Fallkonstellationen – insbesondere bei Personen, die sich noch im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden oder bei denen der Vollzug aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verzögert ist – ist davon auszugehen, dass die Vollzugsquote der kontrollierten Ausreisen der Grundpopulation 2024 in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird. Dies wird sich in den Statistiken der Folgejahre entsprechend niederschlagen. Aus der aktuellen Statistik kann daher nicht geschlossen werden, dass die ausgewiesene Quote abschliessend den effektiven Vollzug aller rechtskräftig angeordneten Landesverweisungen abbildet.

Der Kanton Graubünden verfolgt einen konsequenten Vollzug von Wegweisungen und Landesverweisungen. Diese setzt er überall dort ein, wo dies rechtlich und tatsächlich möglich ist – unabhängig davon, ob es sich um gerichtlich angeordnete Landesverweisungen, asylrechtliche oder ausländerrechtliche Wegweisung handelt. Zu Frage 2: Von den in den letzten fünf Jahren rechtskräftig gewordenen Landesverweisungen konnten sechs Personen nicht ausfindig gemacht werden, da sie untergetaucht sind. Bei vier weiteren gestaltete sich die Identitätsfeststellung oder die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente als schwierig und langwierig – vor allem aufgrund mangelnder Kooperation der Herkunftsstaaten und fehlender Mitwirkung der betroffenen Personen. Beispielsweise dauerte es bei zwei Staatsangehörigen aus Maghreb-Staaten elf bzw. einem Ausnahmefall sogar 19 Jahre, bis die Anerkennung durch die Heimatbehörden vorlag. Bei einer Person aus Eritrea war wegen fehlendem Rückübernahmeabkommen nur eine freiwillige Rückkehr möglich. Zudem befanden sich zwei Personen in einer angeordneten Unterbringung (stationäre Massnahme nach Art. 59 Schweizerischem Strafgesetzbuch [StGB; BR 311.0]).

Zu Frage 3: Die Härtefallklausel wurde im Kanton Graubünden von 2021 bis 2024 bei Verurteilungen nach Art. 66a StGB in insgesamt 30 Fällen angewendet (Bundesamt für Statistik, Stand 31. März 2025). Die Anwendungen der Härtefallklausel verteilten sich wie folgt:

- 2021: 10 Fälle;
- 2022: 8 Fälle;
- 2023: 5 Fälle;
- 2024: 7 Fälle.

Für das Jahr 2025 liegen noch keine Statistiken vor.

Gemäss Art. 51 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100) ist die Unabhängigkeit der Gerichte gewährleistet; die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung ausschliesslich dem Recht verpflichtet. Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Gewaltenteilung besteht für die Regierung keine Mög-

lichkeit, das Handeln und die Entscheide der Gerichte zu überprüfen oder zu intervenieren.

Zu Frage 4: Derzeit befinden sich im Kanton Graubünden sieben Fälle mit vollziehbaren Landesverweisungen, die im Rahmen der verfügbaren rechtlichen Möglichkeiten einem möglichst zügigen Vollzug zugeführt werden. Die Regierung hält derzeit keine zusätzlichen Massnahmen zur Erhöhung der Ausschaffungsquote für erforderlich oder zielführend, da der Vollzug bereits konsequent und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Morf: Ich bin mit der Antwort nicht einverstanden, wünsche aber nicht unbedingt eine Diskussion.

Standespräsidentin Favre Accola: Sie haben vier Minuten Zeit für Ihre Stellungnahme.

Morf: Ja, ich möchte zu diesen Antworten zu den Fragen wie folgt Stellung nehmen. Zur Frage eins: Die Regierung argumentiert, dass ein Vergleich mit Kantonen mit einer Ausschaffungsquote von 100 Prozent nur beschränkt aussagekräftig sei, da diese über wenig Vollzugsfälle verfügen. Dieses Argument greift jedoch zu kurz. Gerade weil andere Kantone trotz teilweise schwieriger Rahmenbedingungen eine vollständige Umsetzung rechtskräftiger Landesverweisungen erreichen, stellt sich die Frage, weshalb dies im Kanton Graubünden nicht im gleichen Umfang gelingt. Für die Bevölkerung ist nicht entscheidend, welche statistischen Besonderheiten bestehen, sondern, dass geltendes Recht umgesetzt wird.

Zu der Frage zwei: Die genannten Gründe für den fehlenden Vollzug wie untergetauchte Personen, schwierige Identitätsfeststellung oder mangelnde Kooperation von Herkunftsstaaten sind bekannte Herausforderungen im Vollzug des Ausländerrechts. Dennoch stellt sich die Frage, ob alle verfügbaren Instrumente konsequent genutzt werden, um solche Fälle zu verhindern oder eben auch zu beschleunigen. Insbesondere bei Personen, die untergetaucht sind, ist zu prüfen, ob bestehende Kontroll- und Fahndungsmechanismen ausreichend wirksam sind. Ebenso sollte analysiert werden, wie der Kanton den Prozess der Identitätsklärung und Dokumentenbeschaffung effizienter unterstützen kann.

Zu der Frage drei: Die Anwendung der Härtefallklausel gemäss Art. 66a Strafgesetzbuch liegt zwar in der Kompetenz der Gerichte, dennoch ist die Anzahl von insgesamt 30 Fällen innerhalb von vier Jahren nicht unerheblich. Gerade bei Delikten, bei denen der Gesetzgeber eine obligatorische Landesverweisung vorgesehen hat, ist transparent über die Gründe für eine Anwendung der Härtefallklausel von grosser Bedeutung. Auch wenn die Regierung aufgrund der Gewaltenteilung nicht in gerichtliche Entscheide eingreifen kann, wäre eine vertiefte Analyse der Anwendungspraxis im Kanton sinnvoll.

Zur letzten Frage: Die Regierung sieht derzeit keinen Bedarf für zusätzliche Massnahmen zur Erhöhung der Ausschaffungsquote. Angesichts der bestehenden Vollzugsücken erscheint diese Einschätzung jedoch zurückhaltend. Ziel muss sein, rechtskräftige Landesverweisungen möglichst vollständig und zeitnah umzusetzen. Daher wäre zu prüfen, ob organisatorische Verbesserungen, verstärkte Zusammenarbeit mit Bundesstellen oder Ver-

lagerungen von Ressourcen im Vollzug dazu beitragen könnten, offene Fälle schneller abzuschliessen. Ich möchte Ihnen hier ein aktuelles Beispiel noch weitergeben. Eine grosse Gemeinde in Graubünden, mit übrigens auch Vertretern hier im Saal, erhielt einen Anruf von der JVA, dass ein afghanischer Sexualstraftäter entlassen werde und die Gemeinde diesen aufnehmen soll. Er hat daraufhin über mehrere Tage rund und in der Turnhalle übernachtet, bis er dann aufgetaucht ist. Die Sozialhilfestelle und die Gemeinde fühlten sich bedroht. Und auf die Frage, warum dieser Straftäter nicht ausgeschafft wurde, kam die Antwort, dass die Ausschaffungsverfügung im Kanton Zürich ausgestellt wurde und diese im Kanton Graubünden nicht anwendbar sei. So geht das nicht. Übrigens habe ich heute Morgen erfahren, ist dieser Sexualstraftäter inzwischen wieder in der JVA untergebracht. Er ist also nicht geflohen, sondern man hat ihn entlassen. Die SVP fordert deshalb, dass der Kanton wirklich alles unternimmt, um Landesverweisungen konsequent umzusetzen und die Ausschaffungsquote zu erhöhen. Rechtskräftige Entscheide dürfen einfach nicht folgenlos bleiben.

Standespräsidentin Favre Accola: Ich bitte Sie um eine Minute Geduld, wir müssen da noch kurz formal etwas abklären. Grossrätin Baselgia, Sie wünschen noch das Wort.

Baselgia: Ist die formelle Frage geklärt?

Standespräsidentin Favre Accola: Sie müssen die Diskussion zuerst beantragen und dann.

Baselgia: Genau, das mache ich, ich muss nach 29 Jahren noch fragen, was man darf und was man nicht darf. Ich war der Meinung, ich könnte jetzt an dieser Stelle Diskussion beantragen, bin dann abgestellt worden, ich hab's nochmals versucht und jetzt beantrage ich tatsächlich Diskussion. Ich möchte anfragen, ob Sie die Diskussion gewähren.

Antrag Baselgia
Diskussion

Standespräsidentin Favre Accola: Sie haben gehört, Grossrätin Baselgia beantragt Diskussion. Wird dagegen opponiert? Ich stelle fest, dass dies nicht der Fall ist, somit ist Diskussion nicht bestritten und beschlossen. Grossrätin Baselgia, Sie können sprechen.

Diskussion ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Baselgia: Sehr geehrter Grossrat Morf, ich habe Ihnen gut zugehört. Ich habe festgestellt, Sie haben viele Fragen noch gestellt. Ich habe gemerkt, Sie haben Kritik geübt und Sie haben vor allem verschiedenste Behauptungen jetzt aufgestellt zu dieser Anfrage, die Sie gestartet haben. Und ich muss sagen, mich interessieren jetzt die Antworten des Regierungsrates. Deshalb habe ich Diskussion beantragt.

Standespräsidentin Favre Accola: Regierungsrat Peyer, Sie können sprechen.

Regierungsrat Peyer: Bitte verzeihen Sie mir diesen Unterzug, aber ich wollte tatsächlich noch ein paar ergänzende Ausführungen machen zu den interessanten Fragen, die Grossrat Morf gestellt hat. Aber wenn Sie keine Diskussion beantragen, ist mir das verunmöglicht und deshalb ist meine Fraktionspräsidentin da nochmals eingesprungen. Sehen Sie, diese Statistik, die Sie da zitieren, ich glaube es war der SonntagsBlick oder so, der das Thema aufgerollt hat, die ist verwirlich. Der Kanton Appenzell Innerrhoden hatte einen Fall zu vollziehen. Er hat diesen Fall vollzogen, Erfüllungsquote 100 Prozent. Hätte Appenzell diesen einen Fall nicht vollziehen können, wäre Erfüllungsquote Null gewesen. Aber trotzdem hätte niemand Appenzell einen Vorwurf gemacht, weil es eben halt Gründe gibt, warum in einem entsprechenden Jahr ein Fall nicht vollzogen werden kann. Und so sind auch die Bündner Zahlen eben auf den ersten Blick, könnte man meinen, sie waren nicht unterdurchschnittlich, aber sagen wir einmal durchschnittlich. Und wenn man dann halt genauer hinschaut, dann sieht man, dass es vielleicht nicht ganz so ist. Wir hatten 21 Fälle im Jahr 2024, auf diese bezieht sich die Statistik, und 15 konnten vollzogen werden, sechs nicht. Und ich möchte gerne erklären, warum nicht, weil es wichtig ist zu wissen.

Eine der betroffenen Personen aus der Türkei hat die Rechtsmittel, die zulässig sind und die nicht ausgeschöpft wurden im Jahre 2024, noch beantragt und deshalb ist das Verfahren noch laufend. Also war es im 2024. Also ein Fall konnte nicht vollzogen werden. Eine weitere Person aus Algerien, dort wurde tatsächlich die Papierbeschaffung verzögert, da sind wir leider nicht alleine zuständig, sondern da müssen wir mit dem SEM und anderen Bundesstellen zusammenarbeiten und dann nicht zuletzt eben mit Algerien selbst. Deshalb war der Vollzug nicht möglich. Eine dritte Person aus Italien, da wurde der Vollzug tatsächlich gemacht, die Person wegen Landesverweis nach Italien ausgeschafft, nur ist sie wieder eingereist, unmittelbar nach der Ausschaffung. Sie wurde dann im Frühling 2025 wieder in einen Strafvollzug eingewiesen. Eine Person weiter befand sich Ende Dezember 2024 noch im Strafvollzug selbst, also es war gar nicht möglich, diese Person auszuweisen, weil sie eben zuerst die Strafe absitzen muss. Und bei zwei weiteren Personen hatte sich ebenfalls die Ausweisung verzögert, weil die Reisepapiere fehlten und ohne das Mitwirken der Herkunftsländer ist das leider nicht möglich.

Schauen wir nun das genau an, dann kommen wir auf eine Ausschaffungsquote von 85,7 Prozent und rechnen wir die Person, die sich noch im Strafvollzug befunden hat, und ich glaube, Sie sind mit mir einverstanden, dass es richtig ist, dass die Strafe zuerst vollzogen wird und dann die Person ausgeschafft wird, wenn wir die mitrechnen, sind wir bei 90 Prozent. Ich glaube, das ist kein so schlechter Schnitt. Aber Sie haben recht, wir sollen das bei Personen, die tatsächlich kein Recht mehr haben, sich hier in unserem Land aufzuhalten, den Vollzug konsequent machen, aber trotzdem haben wir uns an den

Rechtsstaat und an die rechtlichen Möglichkeiten, die eben auch diese Personen haben, zu halten. Ich glaube, das ist die Grundlage unseres Zusammenlebens und wenn man es dann so anschaut, dann glaube ich, sagen zu können, wir machen alles, was möglich ist, aber wir berücksichtigen auch die rechtlichen Mittel, die für alle Parteien eben gleich gelten.

Standespräsidentin Favre Accola: Damit haben wir auch diese Fraktionsanfrage der SVP behandelt und wir kommen nun zur Anfrage Das betreffend Entlastung des Pflegepersonals in Langzeitinstitutionen. Regierungsrat Peyer vertritt auch bei dieser Anfrage die Regierung. Ich frage nun Grossrat Das an, ob er von der Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt ist. Sie haben vier Minuten Zeit für Ihre Stellungnahme oder verlangen Sie Diskussion?

Anfrage Das betreffend Entlastung des Pflegepersonals in Langzeitinstitutionen (Wortlaut GRP 3/2025-2026, S. 317)

Antwort der Regierung

GRdigital ist ein Verein, der die Digitalisierung in Graubünden voranbringen soll. Er ist die Anlauf- und Koordinationsstelle zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden. Der Verein unterstützt Behörden, Institutionen und Unternehmen bei der Digitalisierung – etwa durch Beratung, Prüfung von Fördergesuchen (wie im Fall der „Digitalen Transformation“) oder die Bereitstellung digitaler Infrastruktur. GRdigital agiert dabei als technische und operative Schnittstelle im Auftrag des Kantons, ohne selbst über Budgethoheit zu verfügen. Es liegt an den Langzeitinstitutionen, entsprechende Gesuche einzureichen, um anschliessend vom Kanton Beiträge für allfällige Projekte zu erhalten.

Zu Frage 1: Die Regierung hat Kenntnis über weitere ausserkantonale Projekte, dabei fällt besonders ein Projekt der cAlrBot der «Oase Health Solutions» auf. Dieses Projekt geht sehr viel weiter, als dass es die gesprochene Sprache in schriftlichen Text umwandelt (1. Phase). Es hilft bei der Erstellung fundierter Pflegediagnosen und einer strukturierten Pflegeplanung (2. Phase). In der 3. Phase überwacht es kontinuierlich die Qualität der Pflegedokumentation und analysiert die beschriebene Wirksamkeit. Derzeit wird die Phase 1 in Pilotbetrieben in unterschiedlichen Sprachen getestet. Die Phase 2 ist in der Strukturierungsphase bei den verschiedenen Software-Entwickelnden für Pflegedokumentationssoftware. Das Projekt wird unterstützt von der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse), der Universität Zürich und weiteren Partnerinnen und Partnern. Die Entwickelnden sind zudem in regelmässigem Austausch mit dem Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen der Schweiz (Senesuisse), um frühzeitig die Vorbereitungen für die einheitliche Finanzierung (EFAS) zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren weitere Produkte mit ähnlicher Funktion auf den Markt kommen werden.

Zu Frage 2: Die Entwicklung bzw. die Weiterentwicklung von praxistauglichen und wirksamen Lösungen ist im Interesse der Regierung. Solche Projekte sind allerdings in Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen, wie z.B. dem Bündner Spital- und Heimverband (BSH) oder dem Verein Pro Digitalisierte Gesundheitseinrichtungen (VPDG), zu entwickeln. Auch im neuen Leitbild Gesundheitsversorgung wird das Thema Digitalisierung einen hohen Stellenwert einnehmen.

Zu Frage 3: Die Regierung ist bereit, ausgewiesene Gesuche vertieft zu prüfen und allfällige Beiträge auszurichten, sofern die vom Grossen Rat im Rahmen des Budgetprozesses bewilligten finanziellen Mittel vorhanden sind.

Das: Ich möchte die Antworten der Regierung zu meinem Vorstoss zur Entlastung des Pflegepersonals zur Kenntnis nehmen und bin damit zufrieden. Ich verlange keine Diskussion, aber ich möchte ein paar Worte sagen.

Standespräsidentin Favre Accola: Sie können vier Minuten lang sprechen.

Das: Der Personalmangel ist eine grosse Herausforderung in unserem Langzeitbereich. Wenn die Mitarbeitenden-Administration entlastet wird, da bleibt Zeit für die eigentliche Arbeit in der Pflege und Betreuung. Mit der Antwort der Regierung bin ich sehr zufrieden. Ich möchte nur kurz mitteilen, das ist das Leitbild für unsere Gesundheitsversorgung, hat auch genau solche Forderungsmehrheit gestellt und ich möchte auch unserer Regierung danken, dass sie unsere Anträge für einzureichen im Interesse der Effizienz, der Mitarbeiter, Bewohner und/oder Klienten.

Standespräsidentin Favre Accola: Damit haben wir die Anfrage Das behandelt. Wir kommen nun zum Auftrag von Ballmoos. ... Mit Blick auf die Uhr habe ich mich entschieden, dass wir den Auftrag von Ballmoos, ich rechne da mit relativ vielen Diskussionen, auf den Nachmittag verschieben und ich entlasse Sie nun in die Mittagspause, auch weil wir zahlreiche Kommissionssitzungen über Mittag haben. Ich wünsche Ihnen daher allen einen Gueta und bitte finden Sie sich wieder pünktlich nach der Mittagspause hier im Grossratssaal ein.

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Valérie Favre Accola

Die Protokollführerin: Laura Beeli